

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 586/2014/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 24.02.2014
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	11.03.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.03.2014	öffentlich

Genehmigung von Haushaltsüberschreitungen

Sachverhalt:

Die noch zu genehmigenden Haushaltsüberschreitungen belaufen sich gemäß Anlage mit Stand vom 31.12.2013 im Verwaltungshaushalt auf 107.398,50 € sowie im Vermögenshaushalt auf 43.302,46 €.

Finanzierung:

Die Deckung der Haushaltsüberschreitungen ist gewährleistet durch Minderausgaben bzw. Mehreinnahmen bei anderen Haushaltsstellen sowie die Deckungsreserve.

Beschlussvorschlag:

Der Finanzausschuss empfiehlt, / Die Gemeindevertretung beschließt, die Haushaltsüberschreitungen im Verwaltungshaushalt mit 107.398,50 € sowie im Vermögenshaushalt mit 43.302,46 € zu genehmigen.

Weinberg

Anlagen:

Übersicht der Haushaltsüberschreitungen (Stand: 31.12.2013)

Haushaltsüberschreitungen der Gemeinde Moorrege

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschließl. Nachtrags- haushalt) EUR	Anordnungs- soll EUR	Mehrbetrag EUR	davon bereits genehmigt EUR	noch zu genehmigen EUR	Begründung
1	2	3	4	5	6	7	8
<u>Stand 31.12.2013</u>	Verwaltungshaushalt						
28100.672000	Deckungskreis Schulkostenbeiträge	286.000,00	352.047,14	66.047,14	0,00	66.047,14	gestiegen Schulkostenbeiträge, veränderte Schülerzahlen u.restl. Abrechnungen für 2012
21110.500000	Unterhaltung Grundschule	45.000,00	55.509,58	10.509,58	0,00	10.509,58	Umbau Duschwasseranlage Turnhalle zur Vermeidung von Legionellen; Abdichtung Fenster der Turnhalle sowie Elektro- und Malerarbeiten
63000.510000	Unterhaltungskosten Straßen und Wege	38.000,00	57.588,70	19.588,70	0,00	19.588,70	Erneuerung Pflasterung in der Beesenweide; Reinigung Straßeneinläufe; Grabenräumung; Baumschnittarbeiten nach Sturm (Xaver)
70000.510000	Unterhaltungskosten Ortsentwässerung	25.000,00	30.737,75	5.737,75	0,00	5.737,75	Reparatur Schmutzwasserkanal Wedeler Chaussee, Klinkerstraße, Achtern Barg sowie Wartung Pumpen
90000.832000	Kreisumlage	1.434.500,00	1.440.015,33	5.515,33	0,00	5.515,33	höhere Schlüsselzuweisung 2013 führen zu einer erhöhten Kreisumlage
	Summe	1.828.500,00	1.935.898,50	107.398,50	0,00	107.398,50	
noch zu genehmigen im Verwaltungshaushalt =						107.398,50	
	Vermögenshaushalt						
36010.987000	Investitionszuschüsse Reetdachförderung	22.700,00	26.917,90	4.217,90	0,00	4.217,90	Abruf eines Investitionszuschusses für die Reetdacherhaltung lt.Beschluss vom 03.09.13
63230.960000	Verbreiterung Straße Grothar	30.000,00	53.625,21	23.625,21	0,00	23.625,21	Schlussrechnung für die Verbreiterung der Straße Grothar
67000.960000	Erweiterung Straßenbeleuchtung	0,00	6.952,57	6.952,57	0,00	6.952,57	Erweiterung der Straßenbeleuchtung und Verkabelung im Bereich Grothar/Wedeler Ch.
88140.950000	Baukosten Herrichtung Heimatismuseum	55.000,00	63.506,78	8.506,78	0,00	8.506,78	Honorarrechnung für Architektenleistungen zur Herrichtung des Heimatismuseums
	Summe	85.000,00	124.084,56	39.084,56	0,00	43.302,46	
noch zu genehmigen im Vermögenshaushalt =						43.302,46	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 587/2014/MO/BV

Fachteam: Finanzen	Datum: 24.02.2014
Bearbeiter: Jens Neumann	AZ: 3/904-450

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	11.03.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.03.2014	öffentlich

Information über geringfügige Haushaltsüberschreitungen im 2. Halbjahr 2013

Sachverhalt:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall **2.500,-- €** nicht übersteigt. Die Zustimmung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben nach Satz 1 zu berichten.

Die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2013 belaufen sich insgesamt auf 16.080,86 €

Finanzierung:

Die Deckung der geringfügigen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ist durch die Deckungsreserve (5.000 €) sowie Mehreinnahmen bzw. Minderausgaben bei anderen Haushaltsstellen gewährleistet.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht des Bürgermeisters nach § 4 der Haushaltssatzung für das II. Halbjahr 2013 wird zur Kenntnis genommen.

Weinberg

Anlagen:

Übersicht über die geringfügigen Haushaltsüberschreitungen des II. Halbjahres 2013

Information des Bürgermeisters
für das 2. Halbjahr 2013 gemäß § 4 der Haushaltssatzung
Gemeinde Moorrege

Der Bürgermeister ist ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben im Sinne des § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung zu leisten, wenn ihr Betrag im Einzelfall 2.500,-- € nicht übersteigt. Die Zustimmung gilt in diesen Fällen als erteilt. Der Bürgermeister ist verpflichtet, die Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu informieren.

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5			6
	31.12.2013						
Deckungskreis	Ehrungen/Repräsentation	14.000,00	16.238,44	2.238,44	0,00	2.238,44	gestiegen Anzahl von Ehrungen
Deckungskreis	Bauhof	28.200,00	29.103,36	903,36	0,00	903,36	gestiegen Kraftstoffpreise
02000.590000	Förderung der Betriebsgemeinschaft	800,00	925,15	125,15	0,00	125,15	Weihnachtsfeier für Bedienstete der Gemeinde Moorrege
02000.650000	Geschäftsausgaben	3.500,00	3.941,90	441,90	202,86	239,04	Bekanntmachungen sowie Kosten für Strom- und Gasausschreibungen
05200.650000	Geschäftsausgaben Wahlen	1.500,00	1.815,13	315,13	57,64	257,49	Kosten für Kommunalwahl 2013
11000.500000	Unterhaltung Notunterkünfte	5.000,00	7.361,87	2.361,87	202,86	2.159,01	Dauerbrandöfen sowie Einbau T30-Tür
13000.500000	Unterhaltung Feuerwache	5.000,00	5.639,68	639,68	57,64	582,04	Erneuerung der Schornsteinverkleidung
21110.610000	Kosten des Schwimmunterrichts	4.400,00	5.155,80	755,80	0,00	755,80	Benutzungsgebühren für das Hallenbad
21120.935000	Erwerb von beweglichem Vermögen Betreuungsschule	1.000,00	1.727,86	727,86	0,00	727,86	Tische und Regale für die Betreuungsschule
46400.500000	Unterhaltung DRK-Kinderhaus	10.000,00	10.554,00	554,00	0,00	554,00	diverse Wartungs- und Reparaturarbeiten (Elektro, Klempner und Sanitär)
46400.672000	Kostenausgleich nach dem Kindertagesstättengesetz	35.000,00	36.292,42	1.292,42	0,00	1.292,42	Kostenausgleich für auswärtige Kindertagesstätten sowie Zuschüsse für Tagesmütter

Haushaltsstelle	Bezeichnung der Haushaltsstelle	Soll nach dem Haushaltsplan (einschl. Nachtrags-haushalt) €	Anordnungssoll €	Mehrbetrag €	davon bereits berichtet/ genehmigt €	noch zu berichten €	Begründung
1	2	3	4	5			6
56000.510000	Grundstückspflege Sportanlagen	70.000,00	72.028,26	2.028,26	0,00	2.028,26	Instandsetzung Flutlichtanlage sowie Sturmschaden Sportplatzunterstände
56000.520000	Gerätekauf und -unterhaltung Sportanlagen	500,00	740,73	240,73	78,89	161,84	Wartung Feuerlöscher
58000.935000	Erwerb von Parkbänken	0,00	992,46	992,46	78,89	913,57	Aufstellung von 3 Parkbänke
79100.988000	Investitionszuschuss für Photovoltaikanlagen	3.000,00	4.000,00	1.000,00	0,00	1.000,00	Zuschüsse für 4 Photovoltaikanlagen in der Gemeinde Moorrege
90000.810000	Gewerbesteuerumlage	342.000,00	342.214,00	214,00	0,00	214,00	Vorauszahlung Gewerbesteuerumlage für das IV. Quartal 2014
90000.832200	Amtsumlage	515.000,00	516.928,58	1.928,58	0,00	1.928,58	höhere Schlüsselzuweisung 2013 führen zu einer erhöhten Amtsumlage
	Gesamt	1.038.900,00	1.055.659,64	16.759,64	678,78	16.080,86	
Summe des Berichts gemäß § 4 der Haushaltssatzung =						16.080,86	

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 580/2014/MO/BV

Fachteam: Ordnung und Technik	Datum: 13.02.2014
Bearbeiter: Uwe Denker	AZ: 7 / 656.466

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	05.03.2014	öffentlich
Finanzausschuss der Gemeinde Moorrege	11.03.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.03.2014	öffentlich

Erweiterung der Straßenbeleuchtung - Gehweg vom Grothar zur Beesenweide/Heidreger Ring

Sachverhalt:

Die vorhandene, fußläufige Verbindung zwischen der Straße „Grothar“ am Pumpenhaus und Spielplatz vorbei zur „Beesenweide“ bzw. in das Neubaugebiet „Heidreger Ring“ erfreut sich großer Beliebtheit. Es kann hier nicht nur spazieren gegangen werden, sondern es steht damit auch eine Anbindung an den Gehweg in Richtung Verbrauchermarkt REWE und Wedeler Chaussee zur Verfügung.

Dieser Gehweg ist nun vom Investor der Erschließung wassergebunden überarbeitet worden und kann gut begangen werden.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auf Betreiben von Bürgermeister Weinberg hat die Verwaltung eine Wegbeleuchtung geplant. Notwendig sind für die Ausleuchtung des Gehweges 4 Stück zusätzliche Leuchten vom Typ SITECO Große Glocke mit LED-Einsatz.

Zum Betrieb ist außerdem die Verlegung eines Beleuchtungskabels notwendig.

Kosten:

4 Stück	Leuchte „SITECO Große Glocke“, einschl. Mast, LPH 4,50 m wie vorh., liefern, aufstellen	1.600,00 €/St	6.400,00 €
150 m	Kabelgraben, 0,40 x 0,60 m	21,00 €/m	3.150,00 €
180 m	Kabel NYY 5x10, einschl. Trassenband, verlegen im Kabelgraben	7,40 €/m	1.320,00 €
		gesamt netto	10.870,00 €
		+ 19 % MwSt.	2.065,30 €
		gesamt brutto	12.935,30 €

Finanzierung:

Im Haushalt 2014 sind keine Mittel für diese Erweiterung der Straßenbeleuchtung eingeplant. Eine Finanzierung der Mittel in Höhe von ~13.000 € wäre aus der allg. Rücklage denkbar.

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt / der Finanzausschuss empfiehlt / die Gemeindevertretung beschließt eine Erweiterung der Straßenbeleuchtung für den Gehweg vom Grothar zur Beesenweide / Heidreger Ring. Es soll eine Beleuchtung passend zur umgebenden Beleuchtung (SITECO Große Glocke in LED-Ausführung) aufgestellt werden. Die erforderlichen Mittel werden aus der allg. Rücklage bereitgestellt.

Weinberg

Anlagen :

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 582/2014/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 17.02.2014
Bearbeiter: Michael Koch	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	05.03.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.03.2014	öffentlich

Innenbereichssatzung (Klarstellungssatzung) "Schmiedeweg-West" - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Am 20.12.2012 hat die Gemeindevertretung den Beschluss zur Aufstellung einer Klarstellungssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB für den westlich gelegenen Teilbereich des Schmiedeweges gefasst. Das Planverfahren ist soweit vorangeschritten, dass nunmehr die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange behandelt werden können und ein Satzungsbeschluss gefasst werden könnte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Planungsbüro Maysack-Sommerfeld hat die Stellungnahmen aufgelistet und sachgerechte Abwägungsvorschläge ausgearbeitet. Der Satzungsentwurf nebst Begründung ist diesbezüglich geringfügig angepasst worden. Vorgenannte Unterlagen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

Frau Dipl.-Ing Danne wird in der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses ihre Abwägungsvorschläge erläutern.

Finanzierung:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Innenbereichssatzung „Schmiedeweg-West“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat der Bauaus-

schuss/ die Gemeindevertretung mit dem der Liste der Abwägungsvorschläge zu entnehmenden Ergebnis geprüft.

Das Stadtplanungsbüro Maysack-Sommerfeld wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Der Bauausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt, die Klarstellungssatzung „Schmiedeweg-West“ gem. § 34 Abs. 4 BauGB für das Gebiet im Westen des Schmiedeweges zwischen den Grundstücken Schmiedeweg 35 (einschließlich) und Lusbusch 1.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss der Klarstellungssatzung durch die Gemeindevertretung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Karl-Heinz Weinberg
Bürgermeister

Anlagen: Auflistung der Abwägungsvorschläge, Satzungsentwurf und Begründung



AUFSTELLUNG DER INNENBEREICHSSATZUNG GEM. § 34 ABS. 4 BAUGB DER GEMEINDE MOORREGE BETEILIGUNG GEM. § 34 ABS. 6 SATZ 1 I.V.M. § 13 ABS. 2 SATZ 1 NR. 3 BAUGB/ ABWÄGUNGSVORSCHLAG

A. WEDER ANREGUNGEN NOCH HINWEISE ÄUßERTEN FOLGENDE BETEILIGTE:

BETEILIGTER

1. TenneT TSO GmbH, Schreiben vom 16.10.2013
2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Schreiben vom 24.10.2013
3. azv Südholstein, Schreiben vom 24.10.2013
4. Landwirtschaftkammer Schleswig-Holstein, Schreiben vom 05.11.2013

B. FOLGENDE BETEILIGTE ÄUßERTEN ANREGUNGEN ODER GABEN HINWEISE:

1. Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein, Niederlassung Itzehoe , Schreiben vom 18.10.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
Gegen die vorgelegte Innenbereichssatzung der Gemeinde Moorrege und die gleichzeitige öffentliche Auslegung habe ich keine Bedenken, Straßen des überörtlichen Verkehrs sind durch die vorgenannte Bauleitplanung nicht betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Diese Stellungnahme bezieht sich nur auf die Straßen des überörtlichen Verkehrs mit Ausnahme der Kreisstraßen. Eine zusätzliche Stellungnahme in straßenbaulicher und -verkehrlicher Hinsicht durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie erfolgt nicht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



2. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und Ländliche Räume, untere Forstbehörde, Schreiben vom 14.10.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Nach Durchsicht der hergegebenen Unterlagen bestehen aus forstbehördlicher Sicht gegen o. a. Planung keine Bedenken. Dem Inhalt unter Punkt 10 der Begründung stimme ich zu.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

3. BUND Landesverband SH, Schreiben vom 11.11.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Plausibilität halten wir es für erforderlich für den Ausgleichsbedarf die genaue Bezeichnung der Zuordnung (zu Verfügung stehende Lage und Größe der Fläche aus dem Ökokonto etc.) in der Begründung gegenüberzustellen.</p>	<p>Auf der bisherigen Außenbereichsfläche findet durch die Errichtung von Gebäuden, Zufahrten und Nebenanlagen etc. ein Eingriff in den Boden statt. Es ergibt sich eine Ausgleichsfläche von rund 450 m².</p> <p>In der Planzeichnung wird eine 7,00 m breite Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen innerhalb des Waldabstandes auf dem neu zu bebauenden Flurstück 50/13 festgesetzt. Sie umfasst eine ca. 122 m² große Fläche und dient dem Ausgleich des errechneten Bedarfs. Der restliche Ausgleich (328 m²) soll in Form einer Ausgleichszahlung geleistet werden. Im Kreis Pinneberg werden 3,50 €/m² berechnet. Das ergibt eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1.148,- €. Alternativ könnte der Ausgleich über das Ökokonto des Kreises Pinneberg geleistet werden.</p> <p>Die Begründung wird um diesen Hinweis ergänzt.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

4. Handwerkskammer Lübeck, Schreiben vom 12.11.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Nach Durchsicht der uns übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass in obiger Angelegenheit aus der Sicht der Handwerkskammer Lübeck keine Bedenken vorgebracht werden.</p> <p>Sollten durch die Flächenfestsetzungen Handwerksbetriebe beeinträchtigt werden, wird sachgerechter Wertausgleich und frühzeitige Benachrichtigung betroffener Betriebe erwartet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird ggf. berücksichtigt.</p>

5. Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg, Schreiben vom 19.11.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Entsorgung des Oberflächenwassers soll teilweise durch Versickerung, teils durch Entwässerung in den „Heidgraben“ erfolgen. Bei dem genannten Verbandsgewässer handelt sich nicht um den „Heidgraben“, sondern vielmehr um den Vorfluter „Nr. 2“ des Sielverbandes Moorrege.</p> <p>Dieses Gewässer ist aufgrund seiner Größe und Hydraulik nicht in der Lage, das gesammelte Niederschlagswasser aufzunehmen. Der vorgelegten Planung wird daher unter Vorbehalt zugestimmt, dass das anfallende Oberflächenwasser ausschließlich auf den Grundstücken versickert.</p>	<p>Die Begründung wird in Kapitel 8 korrigiert, der Heidgraben wird in Vorfluter Nr. 2 umbenannt.</p> <p>Der redaktionelle Hinweis wird berücksichtigt.</p> <p>In die Begründung unter Kapitel 8 wird dieser Hinweis aufgenommen.</p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

6. Kreis Pinneberg - Fachdienst Straßenbau und Verkehrssicherheit, Schreiben vom 28.10.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Zu der o. a. Satzung werden von hier im Einvernehmen mit der Polizeidirektion Bad Segeberg SG 1.3 folgende Anregungen gegeben: Bei einer Bebauung der Grundstücke sollte auf ausreichend Stellplätze geachtet werden.</p>	<p>Die Grundstücke sind mit ca. 1000 m² ausreichend dimensioniert, um die notwendigen Stellplatzflächen anzuordnen.</p> <p>Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung berücksichtigt.</p>

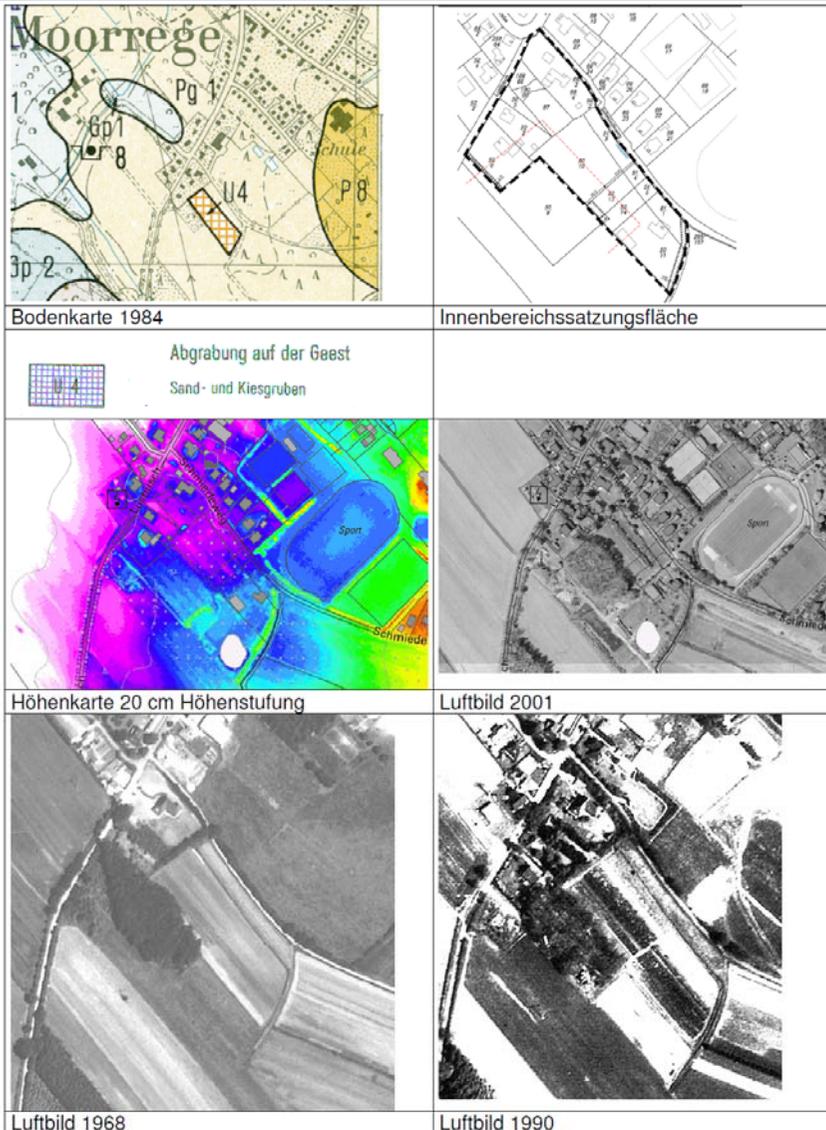
7. Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 11.11.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u></p> <p>Der unteren Bodenschutzbehörde liegen für den überplanten Bereich keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastverdächtige Standorte vor.</p> <p>Aufgrund der Plananzeige wurden vorliegende Karteninformationen ausgewertet. In der Bodenkarte von 1984 ist für einen Teilbereich der Innenbereichsfläche eine Abgrabungsfläche in Form einer Sand- und Kiesgrube dargestellt. In den Luftbildern von 1968 und 1980 ist keine Abgrabung zu erkennen. Die aktuelle Höhenstufenkarte gibt keine Hinweise auf eine Abgrabungsfläche.</p> <p>Damit mit der Planausweisung keine Nutzungskonflikte entstehen, ist von der Gemeinde Moorrege nachzuforschen, ob die dargestellte Sand- und Kiesgrube im Plangeltungsbereich liegt. Dies kann durch Archivrecherche, Bürgerbefragung und/oder Untersuchungen vor Ort geschehen.</p> <p>Die Ergebnisse der gemeindlichen Bemühungen sind in die Planunterlagen unter Kap. 13 einzuarbeiten. Die Hinweise in der Begründung zur Umgang mit Bodenbelastungen, sind in den vorliegenden Fall nicht ausreichend für eine sachgerechte Abwägung.</p> <p><i>Fragen zum Untersuchungskonzept richten Sie bitte an Ihren Ansprechpartner bei der unteren Bodenschutzbehörde: Herr Krause, Telefon: 04121/ 4502 2286, r.krause@kreis-pinneberg.de</i></p>	<p>Das Amt Moorrege hat in der Angelegenheit sowohl eine Aktenrecherche als auch „Zeitzeugenbefragung“ vorgenommen. Die im Amt Moorrege vorhandenen Akten enthalten keinerlei Informationen über eine Abgrabung oder Kiesabbau.</p> <p>Auch den Grundeigentümern der Flächen (Fam. ██████, wohnhaft ██████), die seit 1860 in der 5 Generation dort lebt, ist eine Abgrabung nicht bekannt. Auch Frau ██████ sen. sowie den beiden befragten alteingesessenen Moorreger Bürgern Herr ██████ und Frau ██████ ist derartiges nicht bekannt.</p> <p>Die Gemeinde Moorrege geht somit davon aus, dass innerhalb des Plangebietes kein Kiesabbau stattgefunden hat.</p> <p>Die Äußerung ist damit berücksichtigt.</p>

7. Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 11.11.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG

ABWÄGUNGSVORSCHLAG



7. Kreis Pinneberg - Fachdienst Umwelt, Schreiben vom 11.11.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Die Vorfluter Nr. 2 und Nr. 3 des Sielverbandes Moorrege sind zu erhalten. Der Vorfluter Nr. 2 längs des Schmiedeweges ist sehr klein dimensioniert, weitere Einleitmengen können nicht schadlos abgeführt werden. Auch der Vorfluter Nr. 3 ist ausgelastet. Die Beseitigung des Niederschlagswassers ist daher ausschließlich als Versickerung festzusetzen.</p> <p><u>Grundwasser</u></p> <p>Die Satzung sieht für die Niederschlagswasserentsorgung u.a. die Versickerung auf einzelnen Grundstücken vor. Die Realisierbarkeit einer Versickerung hängt in erster Linie von der Durchlässigkeit des Untergrundes und den Grundwasserständen ab. Diese Rahmenparameter müssen im Vorwege mittels Sondierungen geprüft und nachgewiesen werden. Weitere Planungsfaktoren bedeuten die zur Verfügung stehende Flächengröße und die Gefälleverhältnisse. So scheiden bei hohen Grundwasserständen die Varianten "Rigole" sowie "Schacht" aus und bei Versickerungsmulden sind frostfrei verlegte Leitungen für die Grundstücksentwässerung nahezu unmöglich.</p> <p>Sollten die Voruntersuchung ein positives Resultat liefern, müssen die ggf. erforderlichen Einleitungserlaubnisse nach § 9 und 8 WHG rechtzeitig von der Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (§31 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 Landeswassergesetz) beantragt werden.</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Keine Bedenken</p>	<p>In die Begründung unter Kapitel 8 wird dieser Hinweis aufgenommen. Die Äußerung wird berücksichtigt.</p> <p>Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens muss nachgewiesen werden, inwiefern eine Versickerung auf den Grundstücken möglich ist. Ggf. erforderliche Sondierungen müssen vor Baubeginn durchgeführt werden. Die Äußerung wird im Rahmen der Ausbauplanung bzw. im Zuge des Bauantragsverfahrens geprüft und ggf. berücksichtigt.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Gesundheitlicher Umweltschutz</u></p> <p>Es wird angeregt eine Aussage zu möglichen Lärmauswirkungen des Sportplatzes (Betriebszeiten) in die Begründung aufzunehmen.</p>	<p>Da sich Spielzeiten innerhalb eines Jahres ändern können, wird in der Begründung angeregt, diese beim Amt bzw. bei der Gemeinde zu erfragen. Die Begründung wird unter Kapitel 11/ Nutzungskonflikte um den Hinweis ergänzt: <i>Der Sportplatz der Gemeinde Moorrege befindet sich in direkter Nachbarschaft, so dass zeitlich begrenzte Schallimmissionen während der Spielzeiten auftreten können. Aussagen zu den Spielzeiten können bei der Gemeinde Moorrege bzw. dem Amt Moorrege erfragt werden.</i> Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

8. Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, technischer Umweltschutz, Schreiben vom 21.11.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Zu den o.a. Vorhaben werden aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Anregungen oder Bedenken erhoben.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass mit den geplanten Nutzungen sich der Bereich um den Sportplatz zu einem Allgemeinen Wohngebiet entwickelt, welches zukünftig höhere Anforderungen in Bezug auf den Immissionsschutz an den Spielbetrieb nach sich ziehen kann. Unterlagen über die jetzigen Betriebszeiten liegen dem LLUR nicht vor. Die Gemeinde sollte beim Verkauf der Grundstücke bzw. die Baugenehmigungsbehörde sollte bei der Genehmigung von Wohnhäusern auf die Schallemissionen der Sportplatzanlage hinweisen.</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Grundstückseigentümer bzw. die Gemeinde werden dazu angehalten, die künftigen Grundstückskäufer auf die möglichen Schallimmissionen hinzuweisen. Zudem wird die Begründung unter Kapitel 11/ Nutzungskonflikte um den Hinweis ergänzt:</p> <p><i>Der Sportplatz der Gemeinde Moorrege befindet sich in direkter Nachbarschaft, so dass zeitlich begrenzte Schallimmissionen während der Spielzeiten auftreten können. Aussagen zu den Spielzeiten können bei der Gemeinde Moorrege bzw. dem Amt Moorrege erfragt werden.</i></p> <p>Die Äußerung wird berücksichtigt.</p>

9. Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Schreiben vom 19.11.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Neben der Grundvoraussetzung, die für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den ungeplanten Innenbereich im Zuge einer Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB die Situation erfordert, dass eine mögliche bauliche Entwicklung sich allein aus der prägenden Wirkung der an das Satzungsgebiet angrenzenden baulichen Nutzung herleiten lässt, bedarf es der Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Diese beurteilt sich nach den allgemeinen Planungsbindungen des § 1 BauGB, vor allem nach den zur Bauleitplanung in § 1 (3) bis (7) BauGB aufgestellten Grundsätzen. Besteht demnach ein Bedürfnis für eine Bebauungsplanung, ist der Erlass einer Einbeziehungssatzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung nicht vereinbar. Das ist insbesondere dann der Fall, wenn städtebauliche Spannungen und Konflikte hervorgerufen werden, die einer Bewältigung in einem Bauleitplanverfahren bedürfen (vgl. OVG Sachs-Anh. K 108/09 v. 11.08.2010).</p>	<p>Die Äußerung wird zur Kenntnis genommen.</p>

9. Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Schreiben vom 19.11.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Sowohl die Lage und Größe der einbezogenen Fläche, das Vorhandensein üppiger Vegetationsstrukturen (einschl. der vorhandenen Waldflächen) als auch der Ausbauzustand der Erschließungsstraße sprechen aus meiner Sicht für das Erfordernis einer Bauleitplanung.</p> <p>Ich bitte die Gemeinde, Ihr Vorhaben, für den Planungsbereich Schmiedeweg eine Ergänzungssatzung aufzustellen, nochmals kritisch zu prüfen.</p>	<p>Nach sorgfältiger Überprüfung der vorgebrachten Bedenken, ist die Gemeinde zu dem Schluss gekommen, dass sie weiterhin an der Aufstellung einer Ergänzungssatzung festhalten möchte und dies als das geeignete Planungsinstrument ansieht.</p> <p>Nach Auffassung der Gemeinde ist die Aufstellung einer Klarstellungssatzung für den etwa 8.500 m² großen, bereits bebauten Bereich als im Zusammenhang bebauten Ortsteil und eine Ergänzungssatzung für die restlichen etwa 10.300 m² großen bebauten und unbebauten Außenbereichsflächen vertretbar.</p> <p>Da die Grundstücksgrößen einen Zuschnitt von mind. 1000 m² aufweisen müssen und der Waldabstand (25 m) eingehalten werden muss, können hier max. 4 neue Baugrundstücke entstehen.</p> <p>Umfangreiche Festsetzungen zur Art und Maß der baulichen Nutzung sind nicht erforderlich. Lediglich Aussagen zur Größe der Baugrundstücke, zur Anzahl der Wohneinheiten und zum Erhalt- und Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern werden getroffen.</p> <p>Es wird die Auffassung vertreten dass es sich um einzelne Außenbereichsgrundstücke handelt, die direkt an den Innenbereich grenzen und somit im Zusammenhang des bebauten Ortsteils stehen. Durch die Tatbestandsvoraussetzung, dass es sich hier um „einzelne Außenbereichsflächen“ handelt, wird das Gebiet, das von einer Ergänzungssatzung erfasst wird, (räumlich) begrenzt. Die einbezogenen Flächen werden durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt. Hieraus lassen sich im Hinblick auf die Art und das Maß der baulichen Nutzung und der überbaubaren Grundstücksfläche die erforderlichen Zulässigkeitsmerkmale für die Bebauung der neuen Flächen entnehmen.</p> <p>Die Flächengröße der Ergänzungssatzung (10.300 m²), die mögliche Nutzung (4 neue Baugrundstücke) sowie die geringe Regelungsdichte lassen es für vertretbar erscheinen, hier auf einen Bebauungsplan zu verzichten.</p> <p>Die vorhandenen Vegetationsstrukturen werden an den Randbereichen geschützt bzw. durch Neuausweisung und Ergänzung erweitert. Die Flächen der ehemaligen Baumschule mit dem „Wildwuchs“ sollen im Bereich zum Schmiedeweg für eine Bebauung nutzbar gemacht werden. Der dargestellte 25 m breite Waldabstandstreifen ist mit der unteren Forstbehörde abgestimmt und wird von ihr als ausreichender Schutz angesehen.</p>

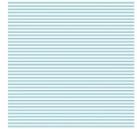
9. Kreis Pinneberg, Fachdienst Planen und Bauen, Schreiben vom 19.11.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
	<p>Die vorhandenen Vegetationsstrukturen werden an den Randbereichen geschützt bzw. durch Neuausweisung und Ergänzung erweitert. Die Flächen der ehemaligen Baumschule mit dem „Wildwuchs“ sollen im Bereich zum Schmiedeweg für eine Bebauung nutzbar gemacht werden. Der dargestellte 25 m breite Waldabstandstreifen ist mit der unteren Forstbehörde abgestimmt und wird von ihr als ausreichender Schutz angesehen.</p> <p>Die Gemeinde geht davon aus, dass der Ausbauzustand des Schmiedewegs das zusätzliche Verkehrsaufkommen aufnehmen kann. Ein Ausbau des Schmiedeweges ist derzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Die Voraussetzung für eine geordnete Gemeindeentwicklung scheint nach Prüfung der Belange weiterhin gegeben.</p> <p>Die Empfehlung wird zur Kenntnis genommen, ihr wird jedoch nicht gefolgt.</p>

10. Deutsche Telekom, Schreiben vom 15.11.2013

ZUSAMMENFASSUNG DER ÄUßERUNG	ABWÄGUNGSVORSCHLAG
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Unsere Belange wurden ausreichend berücksichtigt. Das Vorhaben wird von uns als kleine unterirdische Erweiterung im Rahmen bestehender Netzstruktur angesehen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei der Ausbauplanung berücksichtigt.</p>

Aufgestellt: 17.02.2014



**MAYSACK-
SOMMERFELD
STADTPLANUNG**

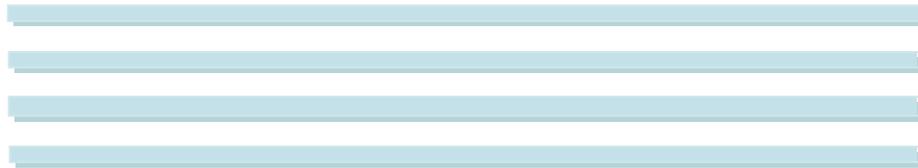
Mittelweg 1
25355 Barmstedt
Tel.: (04123) 683 19 80
Fax: (04123) 921 88 44
Email: buer@m-s-stadtplanung.de
Internet: www.m-s-stadtplanung.de

gez.
Dipl.-Ing. Dorle Danne

GEMEINDE MOORREGGE (KREIS PINNEBERG)



STAND: ~~16.05.2013~~17.02.2014



SATZUNG GEMÄß § 34 ABS. 4 BAUGB
"SCHMIEDEWEG-WEST"

BEGRÜNDUNG

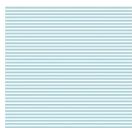
GEMEINDE MOORREGE
INNENBEREICHSSATZUNG GEM. § 34 ABS. 4 SATZ 1 NR. 1 UND 3 BAUGB
- SCHMIEDEWEG - WEST -

Für das Gebiet im Westen des Schmiedeweges zwischen den Grundstücken Schmiedeweg 35 (einschließlich) und Lusbusch 1

AUFTRAGGEBER:

Gemeinde Moorrege
über:
Amt Moorrege
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

AUFTRAGNEHMER:



**MAYSACK-
SOMMERFELD
STADTPLANUNG**

Mittelweg 1
25355 Barmstedt
Tel.: (04123) 683 19 80
Fax: (04123) 921 88 44
Email: buero@m-s-stadtplanung.de
Internet: www.m-s-stadtplanung.de

Bearbeiter:
Dipl.-Ing. Anne Nachtmann
Dipl.-Ing. Dorle Danne

TÖB-BETEILIGUNG	AUSLEGUNG	SATZUNGSBESCHLUSS	INKRAFTTRETEN
------------------------	------------------	--------------------------	----------------------

Inhaltsverzeichnis

1	Lage und Umfang des Plangebietes, Allgemeines	4
2	Planungsanlass und Planungsziele	<u>65</u>
3	Rechtsgrundlagen	<u>65</u>
4	Rechtlicher Planungsrahmen	<u>76</u>
5	Planunterlage	<u>87</u>
6	Inhalte der Satzung	<u>87</u>
7	Verkehrliche Erschließung	<u>98</u>
8	Ver- und Entsorgung	<u>108</u>
9	Eingriffsregelung	<u>119</u>
10	Wald	<u>1210</u>
11	Nutzungskonflikte	<u>1211</u>
12	Umweltprüfung	<u>1311</u>
13	Altablagerungen	<u>1311</u>
14	Denkmalschutz	<u>1412</u>

1 LAGE UND UMFANG DES PLANGEBIETES, ALLGEMEINES

Das ca. 1,88 ha große Satzungsgebiet liegt am südlichen Bebauungsrand der Gemeinde Moorrege südwestlich eines ca. 240 m langen Abschnitts des Schmiedeweges und südöstlich eines etwa 140 m breiten Abschnittes der Straße Lusbusch. Hier grenzen Außenbereichsflächen an eine bereits vorhandene Wohnsiedlung. Nordwestlich und östlich umschließt der Vorfluter „Nr. 2“ des Sielverbandes Moorrege ~~Heidgraben~~ das Gebiet.

Im Südwesten wird das Plangebiet von Wald nach dem Landeswaldgesetz, im Südosten von landwirtschaftlich genutzten Flächen eingefasst. Im Nordwesten grenzt die Straße Lusbusch mit Wohnbebauung an das Plangebiet. Im Nordosten befindet sich der Schmiedeweg sowie Wohnbebauung und Sportflächen.

In dem von der Satzung erfassten Gebiet wurde im Norden bereits Wohnbebauung errichtet. Der zentrale Bereich ist unbebaut und wurde als Baumschulfläche genutzt. Hier befinden sich noch Bepflanzungen. Im südlichen Bereich besteht ein landwirtschaftlicher Betrieb mit Wohnnutzung, der ebenfalls in den Geltungsbereich einbezogen wurde. Er soll vorerst erhalten bleiben und bildet den Abschluss des Plangebietes.

Abbildung 1 - Luftbild mit Geltungsbereich



2 PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIELE

Am 20.12.2013 beschloss die Gemeindevertretung der Gemeinde Moorrege, für das Gebiet im Westen des Schmiedeweges zwischen den Grundstücken Schmiedeweg 35 (einschließlich) und Lusbusch 1 die Aufstellung einer Innenbereichssatzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB.

Aufgestellt werden soll eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB. Die Gemeinde möchte den nördlichen etwa 8.500 m² großen, bereits bebauten Bereich als im Zusammenhang bebauten Ortsteil festlegen. Für den restlichen etwa 10.300 m² großen Bereich werden bebaute und unbebaute Außenbereichsflächen innerhalb des Geltungsbereiches in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbezogen, um dadurch einen abgerundeten Ortsrand zu bilden. Somit wird die Voraussetzung für eine geordnete Gemeindeentwicklung ohne die Aufstellung eines Bebauungsplanes geschaffen.

Der südöstliche Randbereich wurde im Rahmen der 10. Flächennutzungsplanänderung als Grünfläche mit der Zweckbestimmung Sportplatz dargestellt, in der damaligen Annahme dass weitere Flächen benötigt würden. Dieser Bedarf hat sich nicht bestätigt, so dass hier die bestehende Wohnbebauung abgesichert werden soll. Die Gemeinde geht davon aus, dass von dem sich nördlich befindenden Sportplatz nur geringfügige Emissionen ausgehen werden.

3 RECHTSGRUNDLAGEN

Nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Baugesetzbuch kann die Gemeinde durch Satzung:

1. die Grenzen für im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen,
2. bebaute Bereiche im Außenbereich als im Zusammenhang bebaute Ortsteile festlegen, wenn die Flächen im Flächennutzungsplan als Baufläche dargestellt sind sowie
3. einzelne Außenbereichsflächen in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die einbezogenen Flächen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sind.

Die Satzungen können miteinander verbunden werden.

Der nördliche, bereits bebaute Bereich soll gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt werden (Klarstellungssatzung).

Für das restliche Gebiet wird eine Ergänzungssatzung aufgestellt. Die Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 muss mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein; in ihr können einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1, 2 und 4 getroffen werden. § 9 Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. Ergänzend sind die §§ 1a und 9 Abs. 1 a und 8 entsprechend anzuwenden.

Das Maß dieses nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Hs. 2 BauGB Zulässigen ist nicht erst dann überschritten, wenn die Ergänzungssatzung zu einem qualifizierten Bebauungsplan wird. Ihrer Funktion entsprechend haben sich ihre Festsetzungen auf die spezifische Zielsetzung, den Innenbereich um einzelne Außenbereichsflächen zu ergänzen, zu beschränken. Außerdem darf die Planungspflicht der Gemeinden aus § 1 Abs. 3 BauGB nicht leer laufen. Daher wird die Satzung

umso eher zu Bedenken Anlass geben, je höher ihre Regelungsdichte ist und je mehr sie die Funktion eines Bebauungsplans übernimmt.

Aus diesem Grund werden in der Innenbereichssatzung "Schmiedeweg-West" nur Festsetzungen getroffen die aus städtebaulichen Gründen notwendig sind. Auf Festsetzungen wie z. B. die Art der baulichen Nutzung, Anzahl der Vollgeschosse oder einer Grundflächenzahl wird verzichtet.

Bei der Aufstellung der Satzungen nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 ist das vereinfachte Verfahren nach § 13 BauGB entsprechend anzuwenden. Die Satzung bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; § 6 Abs. 2 und 4 ist entsprechend anzuwenden. Dies gilt nicht, soweit die Satzung nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 aus dem Flächennutzungsplan entwickelt worden ist. Dies ist hier nicht der Fall. Auf die Satzungen nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 ist § 10 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

4 RECHTLICHER PLANUNGSRAHMEN

Ein rechtskräftiger Bebauungsplan ist für das Plangebiet nicht vorhanden.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege ist die Fläche des Plangebietes teilweise als reines Wohngebiet dargestellt. Der zentrale Bereich ist als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Der Südosten wurde als Grünfläche mit der Zweckbestimmung für Sportplatz ausgewiesen. Ein (unmaßstäblicher) Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan lässt das zurzeit geltende Planungsrecht erkennen.

Abbildung 2 - Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan (ohne Maßstab)



5 PLANUNTERLAGE

Als Planunterlage wird ein Auszug aus der im Maßstab 1:1.000 vorliegenden Flurkarte verwendet.

6 INHALTE DER SATZUNG

Der Geltungsbereich der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung ist in einem Lageplan festgelegt, der als Teil B Bestandteil der Satzung ist.

Außerdem enthält die Satzung einzelne Festsetzungen, die erforderlich sind, um eine geordnete bauliche Entwicklung zu sichern, Gehölzbestände zu schützen und die Eingriffe in den Naturhaushalt auszugleichen.

In der Nachbarschaft befinden sich vornehmlich Einzelhäuser. Die Gemeinde geht davon aus, dass auch im Plangebiet ausschließlich Einzelhäuser errichtet werden. Daher sollen, um einer unangemessen hohen Regelungsdichte vorzubeugen, nur Festsetzungen getroffen werden, die aus städtebaulichen Gründen notwendig sind und sich an der umliegenden Bebauung orientieren. Um dies sicherzustellen und Mehrfamilienhäuser auszuschließen werden Festsetzungen zu Grundstücksmindestgrößen und zur Anzahl der Wohneinheiten pro Gebäude getroffen.

Da die Gemeinde dem Trend zur zeitgemäßen Ausnutzung des Grundstücks und der Höhen nicht entgegen arbeiten und die Satzung nicht mit Festsetzungen überfrachten will, wird auf die Bestimmung einer maximalen Geschossigkeit, Grundflächenzahl und Gebäudehöhe absichtlich verzichtet.

Durch die Satzung wird neues Baurecht geschaffen. Dies führt insbesondere zu Eingriffen in den Boden, was einen ausgleichenden Eingriff darstellt. Die Versiegelung des Bodens wird auf dem Flurstück 50/13 anhand einer Anpflanzfläche teilweise ausgeglichen.

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäische Vogelschutzgebiete werden durch die Innenbereichssatzung nicht beeinträchtigt.

- **GRÖÖE DER BAUGRUNDSTÜCKE**

Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 1000 m². Die bebauten Grundstücke im Geltungsbereich der Satzung sind im Durchschnitt ähnlich groß. Damit wird gewährleistet, dass die im Satzungsgebiet entstehende Bebauung sich in den Rahmen einfügt, den die nordöstliche Wohnbebauung vorgibt.

- **WOHNEINHEITEN PRO GEBÄUDE**

Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Durch diese Festsetzung wird die gewünschte Bebauungsstruktur zusätzlich abgesichert. Außerdem werden zweite Wohnnutzungen für eventuell zwei Generationen ermöglicht.

- **FLÄCHE ZUM ANPFLANZEN UND ZUM ERHALT VON GEHÖLZEN**

Um die Belange von Natur und Landschaft angemessen zu berücksichtigen, sind folgende Maßnahmen erforderlich.

- Die in der Planzeichnung festgesetzten 5,00 m und 3,00 m breiten Flächen zum Erhalt von Anpflanzungen dienen dem Erhalt vorhandener Gehölzstreifen. Diese haben Bedeutung für den Artenschutz und den Naturhaushalt. Die Gehölzstreifen sind vor Eingriffen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Lückige Gehölzbestände sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzarten zu ergänzen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

- Auf der 7,00 m breiten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine mindestens zweireihige Pflanzung mit standortgerechten Landschaftsgehölzen (Sträucher und mindestens 10% Heister) anzulegen. Der Abstand der Pflanzen und der Reihen untereinander hat ca. 1,0 m zu betragen. Die Anpflanzung ist auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen.

Die Anpflanzung dient dem Ausgleich der Eingriffe in den Boden und das Landschaftsbild. Sie wird nur auf dem Flurstück 50/13 angelegt. Der restliche Eingriff wird außerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen.

7 VERKEHRLICHE ERSCHLIEßUNG

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt über den Schmiedeweg bzw. die Straße Lusbusch. Ausbaumaßnahmen sind nicht vorgesehen bzw. erforderlich.

Das Plangebiet befindet sich in einer Entfernung von ca. 510 m (Luftlinie bis Mitte Plangebiet) zur nächstgelegenen Bushaltestelle "Moorrege, Achtermoor", welche von der Buslinie 489 "Wedel - Moorrege - Elmshorn" bedient wird. Die Linie 489 fährt im Linienverkehr in einem meist 60-minütigen Takt. Das Plangebiet kann somit an das ÖPNV-Netz angeschlossen betrachtet werden.

8 VER- UND ENTSORGUNG

- **STROM- UND WASSERVERSORGUNG, ANLAGEN FÜR ENERGIE UND TELEKOMMUNIKATION**

Die Strom- und Wasserversorgung sowie die Versorgung mit Anlagen der Energie- und Telekommunikation der geplanten Neubebauung werden durch Erweiterung der vorhandenen Leitungsnetze erfolgen. Die notwendigen Versorgungseinrichtungen werden im Plangebiet durch den Versorgungsträger hergestellt.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der Deutschen Telekom Technik GmbH unter Deutsche Telekom Technik GmbH, Kronshagener Weg 105, 24116 Kiel so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

- **NIEDERSCHLAGSWASSER**

Die Entsorgung des Oberflächenwassers erfolgt oberflächennah. Der Gewässer- und Landschaftsverband im Kreis Pinneberg sowie die untere Wasserbehörde stimmten der Innenbereichssatzung "Schmiedeweg-West" unter dem Vorbehalt zu, dass das anfallende Oberflächenwasser ausschließlich auf den Grundstücken versickert. Die Vorfluter "Nr. 2" und "Nr. 3" des Sielverbandes Moorrege sind zu erhalten. Der Vorfluter „Nr. 2“ ist aufgrund seiner Größe und Hydraulik nicht in der Lage, das gesammelte Niederschlagswasser aufzunehmen. Auch der Vorfluter "Nr. 3" ist ausgelastet.

~~Das Oberflächenwasser von den Grundstücken wird teils auf den Grundstücken versickert und teils dem Heidgraben entlang des Schmiedeweges an der östlichen Plangebietsgrenze zugeführt.~~

Da im Plangebiet ausschließlich Wohngebiete festgesetzt werden, ist eine Reinigung des Oberflächenwassers nicht erforderlich.

- **SCHMUTZWASSER**

Die Schmutzwasserbeseitigung erfolgt durch Anschluss an das zentrale Ortsentwässerungsnetz im Schmiedeweg.

- **MÜLLABFUHR**

Die Müllabfuhr erfolgt nach der Satzung des Kreises Pinneberg über die Abfallbeseitigung. Die Standplätze für Abfallbehälter sind an geeigneter Stelle auf den Baugrundstücken vorzusehen.

9 EINGRIFFSREGELUNG

Sind aufgrund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Bauleitverfahren zu entscheiden. Entsprechendes gilt für eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung). Dazu gehört auch, dass die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes soweit als möglich im Plangebiet selbst gemindert, ausgeglichen oder ersetzt werden. Zu der Entscheidung über die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung gehören auch Entscheidungen über Festsetzungen, die dazu dienen, die zu erwartenden Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes auf den Grundstücksflächen, auf denen Eingriffe zu erwarten sind, oder im sonstigen Geltungsbereich des Bauleitplanes auszugleichen oder zu mindern.

Der Bereich der Klarstellungssatzung beträgt ca. 8.529 m² und umfasst die Flurstücke 50/2, 50/3, 50/6, 67, 68/4, 189/65 und 190/66. Diese Fläche muss nicht ausgeglichen werden, da sie bereits bebaut ist und lediglich den Bereich kennzeichnet, der als im Zusammenhang bebauter Ortsteil ausgewiesen wird.

Der restliche Bereich wird mit einer Ergänzungssatzung überplant. Durch die Satzung werden Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil einbezogen. Hierdurch wird neues Baurecht geschaffen. Dies führt insbesondere zu Eingriffen in den Boden durch Überbauung und Versiegelung, was einen auszugleichenden Eingriff darstellt.

Sofern eine Baugenehmigung erforderlich ist, entscheidet die Bauaufsichtsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde nochmal über den ggf. notwendigen Ausgleich für die mit einem Vorhaben verbundenen Eingriffe in den Natur- und Landschaftshaushalt. Vorerst wird der Bedarf im Folgenden abgeschätzt.

Auf der bisherigen Außenbereichsfläche findet durch die Errichtung von Gebäuden, Zufahrten und Nebenanlagen etc. ein Eingriff in den Boden statt. Bei maximal fünf neugeplanten Einzelhäusern mit einer angenommenen Grundfläche von 120 qm werden insgesamt 600 qm überbaut. Hinzu kommt die Versiegelung durch Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen, die mit insgesamt 300 qm angesetzt wird. Insgesamt ergibt sich damit eine Versiegelung von 900 qm.

Aufgrund der derzeitigen baumschulerischen Nutzung sind die Flächen im Satzungsgebiet nur von allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz. Der "Runderlass"¹ schreibt für solche Flächen einen Mindestausgleich für voll versiegelte Flächen von 1:0,5 vor. Hieraus ergibt sich eine aus der landwirtschaftlichen Nutzung zu nehmende und im Sinne des Natur- und Landschaftsschutzes aufzuwertende Ausgleichsfläche von rund 450 m².

In der Planzeichnung wird eine 7,00 m breite Fläche zum Anpflanzen von Gehölzen innerhalb des Waldabstandes auf dem neu zu bebauenden Flurstück 50/13 festgesetzt. Sie umfasst eine ca. 122 m² große Fläche und dient dem Ausgleich des errechneten Bedarfs. ~~Dem restlichen Ausgleich (328 m²) müssen außerhalb des Geltungsbereiches Flächen zugeordnet werden. Der restliche Ausgleich (328 m²) soll in Form einer Ausgleichszahlung geleistet werden. Im Kreis Pinneberg werden 3,50 €/m² berechnet. Das ergibt eine Ausgleichszahlung in Höhe von 1.148,- €.~~ Alternativ könnte der Ausgleich über das Ökokonto des Kreises Pinneberg geleistet werden.

¹ gem. „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten Schleswig-Holstein vom August 1998

Als wesentliche Maßnahme zur Vermeidung von Eingriffen ist der Erhalt von bestehenden Gehölzstrukturen innerhalb der in Teil A - Planzeichnung - zu verzeichneten Flächen zu nennen.

In die weiteren Schutzgüter (insbesondere Landschaftsbild, Luft, Klima, Wasser, Arten- und Lebensgemeinschaften) wird durch die von der Satzung ermöglichte Bebauung nicht bzw. nicht erheblich eingegriffen. Weitere/ zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen sind insoweit deshalb nicht erforderlich.

10 WALD

Südwestlich des Plangebietes befindet sich eine Waldfläche. Diese ragt nicht in den Geltungsbereich hinein.

Zur Verhütung von Waldbränden, zur Sicherung der Waldbewirtschaftung und der Walderhaltung, wegen der besonderen Bedeutung von Waldrändern für den Naturschutz sowie zur Sicherung von baulichen Anlagen vor Gefahren durch Windwurf oder Waldbrand ist es grundsätzlich verboten, Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuches im Waldabstand durchzuführen.

Die zuständige Bauaufsichtsbehörde kann Unterschreitungen des Abstandes im Einvernehmen mit der Forstbehörde zulassen, wenn eine Gefährdung nicht zu besorgen ist. Die Forstbehörde war vor Ort und bewertet den Abschnitt als wüchsigen, unbehandelten Eichenaltbestand. Da dieser als unterdurchschnittlich brandgefährdet, aber aufgrund fehlender Durchforstungen windwurfgefährdet angesehen wird, hat die Forstbehörde eine Reduzierung des Waldabstandes auf 25 m in Aussicht gestellt.

Der 25 m breite Waldabstand nach § 24 Abs. 1 Landeswaldgesetz ist nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

11 NUTZUNGSKONFLIKTE

An das Plangebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen an. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Staub und Gerüche) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Zudem befindet sich der Sportplatz der Gemeinde Moorrege in direkter Nachbarschaft, so dass zeitlich begrenzte Schallimmissionen während der Spielzeiten auftreten können. Aussagen zu den Spielzeiten können bei der Gemeinde Moorrege bzw. dem Amt Moorrege erfragt werden.

12 UMWELTPRÜFUNG

Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB unterliegen nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung.

13 ALTABLAGERUNGEN

Aufgrund der Plananzeige wurden von der unteren Bodenschutzbehörde Karteninformationen ausgewertet. In der Bodenkarte von 1984 ist für einen Teilbereich der Innenbereichsfläche eine Abgrabungsfläche in Form einer Sand- und Kiesgrube dargestellt. In den Luftbildern von 1968 und 1980 ist keine Abgrabung zu erkennen. Die aktuelle Höhenstufenkarte gibt keine Hinweise auf eine Abgrabungsfläche.

Damit mit der Planweisung keine Nutzungskonflikte entstehen, bat die untere Bodenschutzbehörde um Nachforschungen, ob die dargestellte Sand- und Kiesgrube im Plangeltungsbereich liegt.

Daraufhin hat das Amt Moorrege in der Angelegenheit sowohl eine Aktenrecherche als auch „Zeitzeugenbefragung“ vorgenommen. Die im Amt Moorrege vorhandenen Akten enthalten keinerlei Informationen über eine Abgrabung oder Kiesabbau. Auch den Grundeigentümern der Flächen, die seit 1860 in der 5. Generation dort lebt, ist eine Abgrabung nicht bekannt. Die befragten alteingesessenen Moorreger Bürger konnten die Angaben der Bodenschutzbehörde ebenfalls nicht bestätigen. Die Gemeinde Moorrege geht somit davon aus, dass innerhalb des Plangebietes kein Kiesabbau stattgefunden hat.

Nach derzeitigem Kenntnisstand der unteren Bodenschutzbehörde und der Gemeinde sind weitere schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastverdächtige Standorte Altablagerungen im Plangeltungsbereich nicht bekannt. Hinweise auf Altlasten aus der gewerblichen Nutzung als baumschulerische Anzuchtflächen liegen zurzeit nicht vor. Bei ordnungsgemäßem Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sollten im Boden keine Anreicherungen dieser Stoffe vorhanden sein. Es wird jedoch eine bodenhygienische Untersuchung zur Überprüfung der Bodenbeschaffenheit empfohlen.

Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von Bodenbelastungen die Belange der gesunden Wohnverhältnisse gewahrt werden.

Sollten bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder auf eine Altablagerung deuten, so ist dem Fachdienst Umwelt - Untere Bodenschutzbehörde - umgehend Mitteilung darüber zu machen. Die nach Bundes-Bodenschutzgesetz erforderlichen Maßnahmen zum Schutz des Bodens bzw. der Gewässer sind mit der Bodenschutzbehörde abzustimmen.

Auffälliger/ verunreinigter Bodenaushub ist bis zur Entscheidung über die fachgerechte Entsorgung oder die Möglichkeit zur Verwendung auf dem Grundstück gesondert zu lagern. Dieser Bodenaushub ist vor Einträgen durch Niederschlag und gegen Austräge in den Untergrund, z.B. durch Folien oder Container, zu schützen.

14 DENKMALSCHUTZ

Es wird auf § 14 DSchG (In der Neufassung vom 12. Januar 2012) verwiesen. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich hierfür sind gem. § 14 DSchG der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

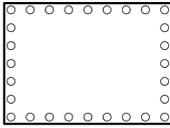
Diese Begründung wurde von der Gemeindevertretung Moorrege in ihrer Sitzung am gebilligt.

Moorrege, den

.....
Bürgermeister

I. Festsetzungen gem. § 9 Abs. 1 BauGB

1. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

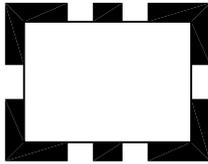


Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen



Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

2. Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Satzung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

II. Kennzeichnungen und nachrichtliche Übernahmen



Waldabstand (§ 24 LWaldG)

III. Darstellungen ohne Normcharakter



Gebäude, Bestand



Flurstücksgrenze

$\frac{50}{13}$

Flurstücksnummer

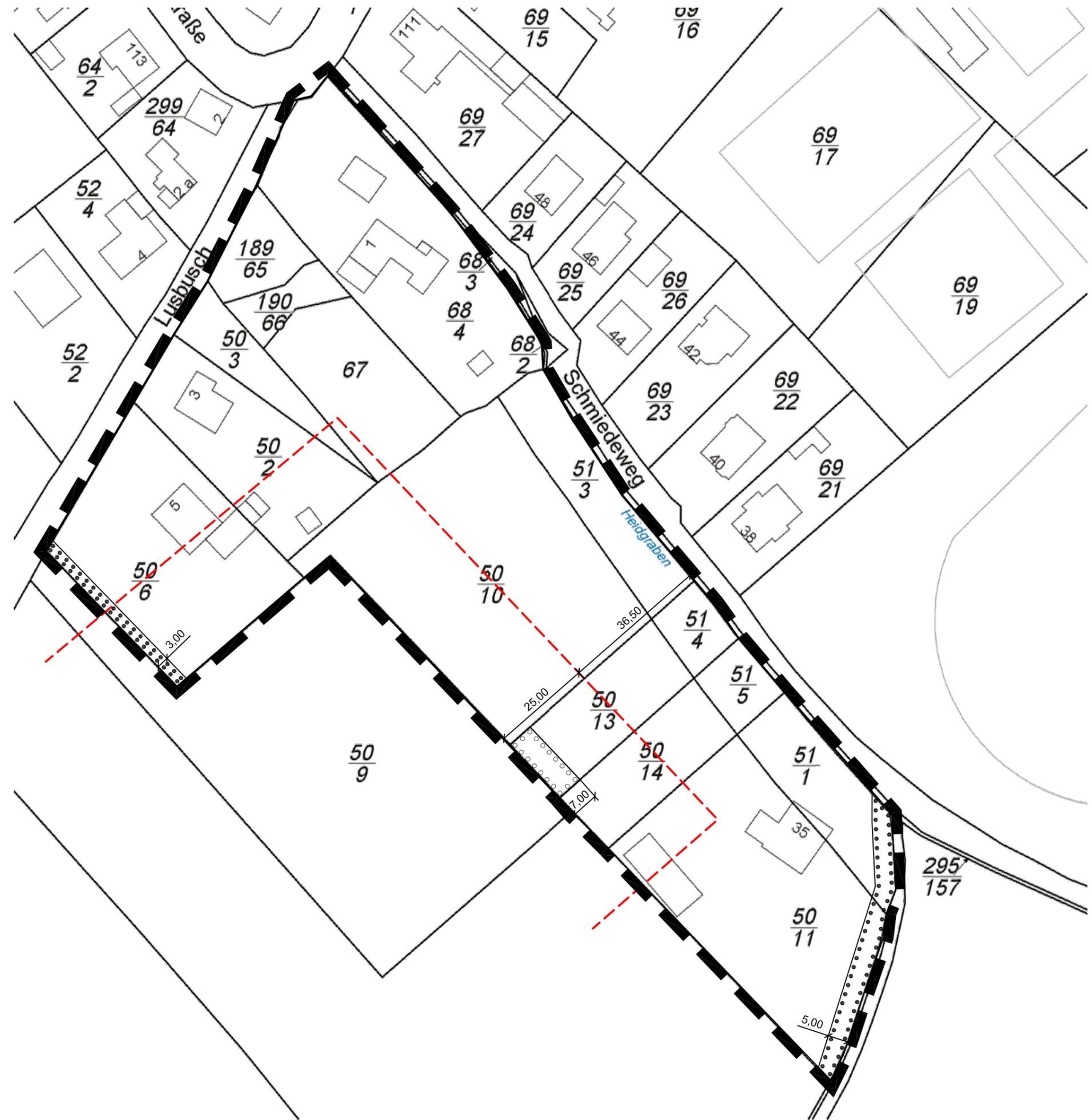
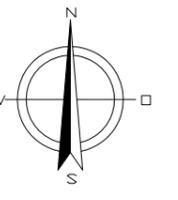
**Gemeinde
Moorrege**
Satzung gem. § 34 (4)
- Schmiedeweg - West -

Zeichenerklärung ^{1/1}
MOO13001_Legende.pdf

MOO13001
Gez: An.
Stand: 07.10.2013



**MAYSACK-
SOMMERFELD
STADTPLANUNG**



<p>Gemeinde Moorrege Satzung gem. § 34 (4) - Schmiedeweg - West -</p>	
<p>Planzeichnung Maßstab 1: 1000 MOO13001_Planz.pdf</p>	<p>MAYSACK-SOMMERFELD STADTPLANUNG</p>
<p>MOO13001 Gez: An. Stand: 16.05.2013</p>	<p>Mittelweg 1 25355 Barmstedt Telefon: (04123) 683 19 80 Telefax: (04123) 921 88 44 Email: buero@m-s-stadtplanung.de Internet: www.m-s-stadtplanung.de</p>

Satzung der Gemeinde Moorrege gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches

Aufgrund der §§ 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom folgende Satzung für das Gebiet im Westen des Schmiedeweges zwischen den Grundstücken Schmiedeweg 35 (einschließlich) und Lusbusch 1 bestehend aus der Klarstellungs- und Ergänzungssatzung (Teil A) und der Planzeichnung (Teil B), erlassen.

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für den in Teil B - Planzeichnung - gekennzeichneten Bereich. Teil B - Planzeichnung - ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Zielsetzung

Innerhalb des Geltungsbereichs der Teil-Klarstellungs- und Ergänzungssatzung wird die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Abs. 1 und 2 BauGB beurteilt.

§ 3 Zulässigkeit von Vorhaben

Über die Zulässigkeit von Vorhaben werden folgende Bestimmungen getroffen:

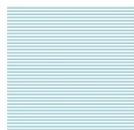
1. Die Mindestgrundstücksgröße beträgt 1000 m².
2. Je Wohngebäude sind maximal zwei Wohneinheiten zulässig.
3. Auf der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist eine mindestens dreireihige Pflanzung mit standortgerechten Landschaftsgehölzen (Sträucher und mindestens 10% Heister) anzulegen. Der Abstand der Pflanzen und der Reihen untereinander hat ca. 1,0 m zu betragen. Die Anpflanzung ist auf Dauer zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen sind diese gleichwertig zu ersetzen.
4. Die in der Planzeichnung festgesetzten 5,00 m und 3,00 m breiten Flächen zum Erhalt von Anpflanzungen dienen dem Erhalt vorhandener Gehölzstreifen. Die Gehölzstreifen sind vor Eingriffen zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Lückige Gehölzbestände sind mit heimischen, standortgerechten Laubgehölzarten zu ergänzen. Abgängige Gehölze sind durch entsprechende Neupflanzungen zu ersetzen.

Moorrege, den

Der Bürgermeister

Aufgestellt: Barmstedt, 16.05.2013



**MAYSACK-
SOMMERFELD
STADTPLANUNG**

Mittelweg 1
25355 Barmstedt
Tel.: (04123) 683 19 80
Fax: (04123) 921 88 44
Email: buero@m-s-stadtplanung.de
Internet: www.m-s-stadtplanung.de

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 583/2014/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 17.02.2014
Bearbeiter: Michael Koch	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	05.03.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.03.2014	öffentlich

Innenbereichssatzung (Ergänzungssatzung) "Moorkamp" - Abwägungs- und Satzungsbeschluss

Sachverhalt:

Am 20.03.2013 hat die Gemeindevertretung den Beschluss zur Aufstellung einer Ergänzungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für einen Teilbereich des Moorkampes gefasst. Das Planverfahren ist soweit vorangeschritten, dass nunmehr die eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange behandelt werden können und ein Satzungsbeschluss gefasst werden könnte.

Stellungnahme der Verwaltung:

Das Planungsbüro ELBBBERG hat die Stellungnahmen aufgelistet und sachgerechte Abwägungsvorschläge unterbreitet. Der Satzungsentwurf nebst Begründung ist diesbezüglich geringfügig angepasst worden. Vorstehende Unterlagen sind dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügt.

Herr Dipl.-Ing. Kruse wird in der Sitzung seine Abwägungsvorschläge erläutern.

Finanzierung:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

1. Die während der öffentlichen Auslegung des Entwurfes der Innenbereichssatzung „Moorkamp“ abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange hat die Gemeindevertretung mit dem der Liste der Abwägungsvorschläge zu entnehmenden Ergebnis geprüft.

Das Stadtplanungsbüro ELBBERG wird beauftragt, diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

2. Der Bauausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung beschließt die Ergänzungssatzung „Moorkamp“ gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für das Gebiet östlich der Gemeindestraße Moorkamp, begrenzt im Norden durch die vorhandene Wohnbebauung Moorkamp 55 a und im Süden durch den bestehenden Reitplatz.
3. Die Begründung wird gebilligt.
4. Der Beschluss der Ergänzungssatzung durch die Gemeindevertretung ist ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo die Satzung mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Karl-Heinz Weinberg
Bürgermeister

Anlagen: Auflistung der Abwägungsvorschläge, Satzungsentwurf und Begründung

Gemeinde Moorrege,
Ergänzungssatzung „Moorkamp“

Abwägung der Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden (§ 4 Abs. 2 BauGB) und der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)

Stand: 17.02.2014

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse
Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner
Dr. Wiebke Hanke

Inhalt

1. Träger öffentlicher Belange	3
1.1 Kreis Pinneberg, Der Landrat Fachdienst Planen und Bauen, 07.11.2013	4
1.2 Kreis Pinneberg, Der Landrat Fachdienst Umwelt, 12.11.2013	5
1.3 Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Referat für Städtebau und Ortsplanung, 19.11.2013.....	8
1.4 BUND Kreisgruppe Pinneberg, 25.11.2013	9
1.5 NABU Schleswig-Holstein, 25.11.2013.....	10
1.6 AG 29 - Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände in Schleswig – Holstein, 28.11.2013.....	11
1.7 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, 25.10.2013.....	11
1.8 Deutsche Telekom Technik GmbH, 04.12.2013	12
1.9 Schleswig-Holstein Netz AG, 06.11.13	12
1.10 SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH, 29.10.2013	12

Folgende Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden haben **keine** Bedenken geäußert (auf Abdruck wurde daher verzichtet):

- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Außenstelle Itzehoe
- Abwasserzweckverband Südholstein
- Wasserverband Pinnau-Bilsbek-Gronau
- Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein
- Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein
- Untere Naturschutzbehörde, Kreis Pinneberg
- Gesundheitlicher Umweltschutz, Kreis Pinneberg

2. Private: Stellungnahmen von Privaten wurden nicht abgegeben.

1. Träger öffentlicher Belange

**1.1 Kreis Pinneberg, Der Landrat Fachdienst Planen und Bauen,
07.11.2013**

Grundvoraussetzung für die Einbeziehung von Außenbereichsflächen in den ungeplanten Innenbereich im Zuge einer Ergänzungssatzung gem. § 34 (4) Satz 1 Nr. 3 BauGB ist der Umstand, dass eine mögliche bauliche Entwicklung sich **allein** aus der prägenden Wirkung der an das Satzungsgebiet angrenzenden baulichen Nutzung herleiten lässt ohne dass es umfassender ergänzender Festsetzungen bedarf, um die bauliche Entwicklung zu steuern. (vgl. OVG NRW 7a D 39/02.NE, 02.12.2002 sowie VGH BW 3 S 128/06, 27.06.2007).

Im vorliegenden Fall wird diese Voraussetzung offensichtlich **nicht** erfüllt. Die Fülle an ergänzenden Festsetzungen unterstreicht die Annahme, dass in diesem Fall ein Planungserfordernis im Sinne §1 Abs. 3 BauGB vorliegt.

Ich bitte die Gemeinde, Ihr Vorhaben, für den Planungsbereich Moorkamp eine Ergänzungssatzung aufzustellen, nochmals kritisch zu prüfen. Für ein fachliches Beratungsgespräch stehen ich und meine Kollegen/innen der Bauaufsichtsbehörde gerne zur Verfügung.

Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.

Es kann nicht von einer „Fülle von Festsetzungen“ gesprochen werden. Es ist lediglich eine einzige textliche Festsetzung getroffen worden.

Um den Einwendungen entgegen zu kommen wird auch auf diese Festsetzung, nach der nur Wohngebäude zulässig sind, verzichtet.

Es verbleiben lediglich drei Regelungen in der Planzeichnung: überbaubare Fläche, Geschossigkeit und Grundflächenzahl.

1.2 Kreis Pinneberg, Der Landrat Fachdienst Umwelt, 12.11.2013

Untere Bodenschutzbehörde:

Der unteren Bodenschutzbehörde liegen für den überplanten Bereich keine Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altablagerungen oder altlastverdächtige Standorte vor. Kenntnisnahme

In der Begründung ist ein Hinweis auf die Informationspflicht nach dem Landesbodenschutzgesetz enthalten.

Zum gegenwärtigen Kenntnisstand ergeben sich für die Planaufstellung keine weiteren bodenschutzrechtlichen Erfordernisse oder Rechtsfolgen.

Hinweis:

Aufgrund der Topographie sind jahreszeitlich bedingt auch sehr hohe Grund- und Oberflächenwasserstände anzunehmen. Ich gehe daher davon aus, dass zur Bauwerkssicherung eine Geländeerhöhung durchgeführt werden wird. Die stofflichen Eigenschaften der einzubauenden Materialien sind so auszuwählen, dass keine schädlichen Boden- und/ oder Grundwasserveränderungen entstehen.

Bei der Umsetzung des geplanten Bauvorhabens werden die gegebenen Hinweise geprüft.

Untere Wasserbehörde:

Die Aussage, dass das Niederschlagswasser von den zusätzlich versiegelten Flächen ohne zusätzliche Maßnahmen in den straßenbegleitenden Gräben geleitet werden kann, ist falsch. Bei dem Graben handelt es sich um den Verbandsgraben Nr. 87 des Wasserverbandes Pinnau-Bilsbek-Gronau, der nachgewiesenermaßen bereits derzeit hydraulisch überlastet ist (siehe auch Erläuterungsbericht Gemeinde Moorrege –M2 Betrachtungen der Einleitstellen– vom 08.09.2011).

Die Zuführung von zusätzlichem Wasser ist nicht zulässig.

Die Erschließung für den Bereich Regenwasser ist somit derzeit nicht gesichert.

Es ist rechtzeitig ein Entwässerungskonzept mit der Wasserbehörde abzustimmen und einzureichen. Für eine evtl. Einleitung in das Oberflächengewässer wird eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden.

Der Stellungnahme wird auf folgende Weise gefolgt:

In Kap. 5 der Begründung „Erschließung / Ver- und Entsorgung“ wird folgender Satz gestrichen:

„Das Oberflächenwasser kann dem straßenbegleitenden Graben zugeleitet werden. Wegen der geringen zusätzlichen Versiegelung sind keine regenrückhaltenden Maßnahmen erforderlich.“

Dafür wird eingefügt:

„Das Oberflächenwasser kann dem straßenbegleitenden Graben nicht zugeleitet werden. Bei dem Graben handelt es sich um den Verbandsgraben Nr. 87 des Wasserverbandes Pinnau-Bilsbek-Gronau, der bereits derzeit hydraulisch überlastet ist (siehe auch Erläuterungsbericht Gemeinde Moorrege –M2 Betrachtungen der Einleitstellen - vom 08.09.2011).“

Die Erschließung für den Bereich Regenwasser ist somit derzeit nicht gesichert. Es ist daher im Rahmen des Bauantragsverfahrens eine Versickerung oder Rückhaltung des Regenwassers vorzusehen. Ein Entwässerungskonzept ist mit der Wasserbehörde abzustimmen. Für eine evtl. Einleitung in das Oberflächengewässer wird eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden.“

Zu 1.2

Vorhandene offene Wasserläufe und Gräben sind zu erhalten. Für die geplante Teilverrohrung des Gewässers ist eine wasserrechtliche Genehmigung erforderlich.

Der Stellungnahme ist bereits gefolgt.
Der Erhalt des Grabens ist festgesetzt.

Grundwasser

Die in der Planung vorgesehene Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers in den Graben scheint nicht ohne weiteres möglich zu sein. Sollte die Versickerung in Betracht gezogen werden, gilt:

Siehe oben.

Die Realisierbarkeit einer Versickerung hängt in erster Linie von der Durchlässigkeit des Untergrundes und den Grundwasserständen ab. Diese Rahmenparameter müssen im Vorwege mittels Sondierungen geprüft und nachgewiesen werden. Weitere Planungsfaktoren bedeuten die zur Verfügung stehende Flächengröße und die Gefälleverhältnisse. So scheiden bei hohen Grundwasserständen die Varianten "Rigole" sowie "Schacht" aus und bei Versickerungsmulden sind frostfrei verlegte Leitungen für die Grundstücksentwässerung nahezu unmöglich.

Sollten die Voruntersuchung ein positives Resultat liefern, müssen die ggf. erforderlichen Einleitungserlaubnisse nach § 9 und 8 WHG rechtzeitig von der Gemeinde als abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft (§31 Abs.1 i.V.m. Abs. 2 Landeswassergesetz) beantragt werden.

1.3 Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, Referat für Städtebau und Ortsplanung, 19.11.2013

Im Flächennutzungsplan ist der Bereich als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Anbindung der Fläche besteht einzig im Anschluss an nördlich des Planbereiches im Flächennutzungsplan ausgewiesene Wohnbauflächen. Östlich und westlich der Flächen gibt es keine bauliche Prägung; im Süden befindet sich der Pferdehof Brütt.

Aus Sicht des Referates für Städtebau und Ortsplanung sind zur vorliegenden Planung die nachfolgenden Hinweise zu geben:

Einzelne Außenbereichsflächen kann die Gemeinde durch Satzung in die im Zusammenhang bebauten Ortsteile einbeziehen, wenn die Flächen entsprechend durch die umgebende bauliche Nutzung geprägt sind. Voraussetzung für die Aufstellung einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 ist weiterhin, dass sie mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sind.

In diesem Fall wird mit der Abrundung keine Begradigung oder eine Korrektur mit einer Linie zwischen Innen- und Außenbereich vorgenommen.

Die Grenze des Abrundens ist dann gegeben, wenn es an einer Prägung der Außenbereichsflächen fehlt. Eine bauliche Prägung ist in diesem Fall nicht zu erkennen, da der Bereich bandartig und nur an der nördlichen Schnittstelle an vorhandene Bebauung anschließt. Westlich und östlich des Satzungsgebietes befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen, die baulich ungenutzt und somit nicht prägend sind. Im südlichen Bereich ist außerdem durch die vom Satzungsgebiet abgelegene Hofstelle keine Prägung gegeben.

Es wird mit dem dargestellten Bereich der Abrundungssatzung also keine geordnete städtebauliche Entwicklung fortgeführt, da zum einen keine bauliche Prägung angenommen werden kann und weiterhin eine bandartige Entwicklung an der Straße `Moorkamp` vorgenommen wird.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Die bauliche Prägung ist durch die nördlich und südlich anschließenden Siedlungsbereiche gegeben (im Norden durch den Moorkamp und im Süden durch die Hofstelle und die übrige Bebauung am Glinder Weg). Mit der Satzung wird eine Lücke zwischen diesen beiden Bereichen aufgefüllt.

1.4 BUND Kreisgruppe Pinneberg, 25.11.2013

§ 1a Abs. 5 (des Baugesetzbuches) besagt: Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. Der Grundsatz nach Satz 1 ist in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 zu berücksichtigen. In der Ergänzungssatzung sind hierzu keine Aussagen zu finden. Sie sollten nachgetragen werden.

Knicks sind sowohl kulturhistorisch als auch aus naturschutzfachlichen Gründen zu schützen und zu erhalten. Knicks in Bebauungsplänen sind kurz- bis mittelfristig in ihrem Bestand besonders gefährdet. Erfahrungen aus anderen Wohngebieten zeigen, dass der Schutz der Knicks dort nur sehr schwer aufrecht erhalten werden kann. Sie werden gerne als erweiterte Gartenfläche mit genutzt, mit unpassenden Gehölzen (Koniferen, Exoten etc.) bepflanzt und durch spielende Kinder tritt Erosion und das Niederhalten der Bepflanzung ein, der Knick kann so nicht seiner Naturschutzfunktion gerecht werden. Dem kann nur durch eine geeignete Abgrenzung entgegen gewirkt werden und das sollte auch in dieser Satzung formuliert werden.

Bilanzierung

Die Ersatzzahlen für die Neuaufsetzung eines Knicks sind u.E. viel zu niedrig angesetzt. Alleine der Preis für den Mutterboden (36 €/m²) im Kreis Pinneberg erreicht schon fast diese Preisspanne, kommt der Kauf der Pflanzen und die Arbeitsstunden hinzu, sind die 65 Euro pro lfd. Meter schnell überschritten.

Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.

Die Stellungnahme ist unzutreffend. Die Vorschrift gilt lediglich für die Aufstellung von Bauleitplänen. Eine Satzung nach § 34 ist kein Bauleitplan.

Der Stellungnahme wird gefolgt. In die Planzeichnung und Begründung werden Hinweise zum Knickschutz und zur Knickpflege aufgenommen. Dabei wird auf den gesetzlichen Biotopschutz und den Knickerlass hingewiesen. Eine Abgrenzung ist durch den Graben, der sich zwischen den Grundstücken und dem Knick befindet, bereits vorhanden.

Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Die Höhe der Ersatzzahlung von 65 € je laufendem Meter richtet sich nach den Vorgaben der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreis Pinneberg.

1.5 NABU Schleswig-Holstein, 25.11.2013

Bei der Ergänzungssatzung (nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB) der Gemeinde Moorrege, mit der eine Bebauung entlang der Straße Moorkamp um weitere Wohngebäude ergänzt werden soll, bemängelt der NABU, dass hierdurch ein Lebensraum für Amphibien verloren geht. Der NABU vermisst auch die Betrachtung der Amphibien in der artenschutzrechtlichen Prüfung, immerhin liegt das Satzungsgebiet in unmittelbarer Nähe des Einzugsraumes eines Tümpels (gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG) südlich des Satzungsgebietes. Für den Lebensraumverlust der Amphibien durch die Bebauung sind Ausgleichsmaßnahmen erforderlich. Der NABU fordert daher, die Amphibien in der artenschutzrechtlichen Betrachtung zu berücksichtigen und, falls notwendig, die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen im Antrag aufzuführen. Weitere Bedenken zur Satzungsänderung sind seitens des NABU derzeit nicht ersichtlich. Der NABU bittet um Rückäußerung, wie über seine Anmerkungen, Anregungen, und/oder Einwände entschieden wurde und um weitere Beteiligung am Verfahren.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

In der artenschutzrechtlichen Prüfung werden nun vertiefend die Amphibien des Anhang IV der FFH-Richtlinie betrachtet. Diese Ergänzungen beschränken sich auf die FFH-Arten, da im Rahmen des Vorhabens lediglich zu prüfen ist ob die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder für europäische Vogelarten vorliegen. Die Prüfung ergab, dass weder der Graben im Satzungsgebiet, noch der außerhalb gelegene Tümpel die Habitatansprüche von Amphibien der FFH-Richtlinie erfüllen. Einzig ein Vorkommen des Kammmolchs, der einen günstigen Erhaltungszustand in der atlantischen Region Schleswig-Holsteins hat, ist nicht auszuschließen. Für diese Art, die auch in Siedlungsbereiche vordringt, würde die Entstehung von Gärten in der Nähe des Tümpels, gegenüber der jetzigen Nutzung als kurzrasige, zertrampelte Pferdeweide und Reitplatz eine Verbesserung bedeuten, da Gärten vergleichsweise mehr Struktureichtum bieten. Insgesamt ergab die Prüfung in Hinblick auf Amphibien, dass keine Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten und vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der Vorkommen nicht erforderlich sind.

**1.6 AG 29 - Arbeitsgemeinschaft der anerkannten
Naturschutzverbände in Schleswig – Holstein, 28.11.2013**

Aus Sicht der AG-29 bestehen zu dem vorliegenden Planverfahren keine grundsätzlichen Bedenken. Wir gehen davon aus, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung eingehalten werden.

Wir regen jedoch an, die sowohl bei den Textlichen Festsetzungen als auch in der Begründung fehlenden Hinweise zur sachgerechten Knickpflege zu ergänzen, um einen langfristigen Erhalt der Biotopfunktion zu gewährleisten.

Der Stellungnahme wird gefolgt.

Die Hinweise für eine sachgerechte Knickpflege werden in der Begründung und der Planzeichnung ergänzt. Es wird auf den Knickerlass verwiesen.

1.7 Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, 25.10.2013

Wir teilen Ihnen mit, dass die Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht.

Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant. Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.

Kenntnisnahme

Wenn Sie bzw. der Erschließer zu einer solchen Mitfinanzierung in der Lage sind, sind wir gerne bereit, Ihnen ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Bitte setzen Sie sich dazu mit unserem Team Neubaugebiete in Verbindung:

Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH

Neubaugebiete KMU

Südwestpark 15

90449 Nürnberg

Neubaugebiete@Kabeldeutschland.de

Bitte legen Sie einen Erschließungsplan des Gebietes Ihrer Kostenanfrage bei.

1.8 Deutsche Telekom Technik GmbH, 04.12.2013

Das Vorhaben wird von uns als kleine unterirdische Erweiterung im Rahmen bestehender Netzstruktur angesehen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordination mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Baugebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 2 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Kenntnisnahme

1.9 Schleswig-Holstein Netz AG, 06.11.13

Gegen die Aufstellung der Ergänzungssatzung bestehen unsererseits keine Bedenken.

Die vorhandenen Strom- und Gasversorgungsleitungen des Netzbetriebes Schleswig-Holstein in den Gehweg-/Straßenbereichen des Moorkamps sind zu beachten.

Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass vor Beginn von Tiefbauarbeiten ein aktuelles Bestandsplanwerk der Versorgungsleitungen durch die ausführende Firma angefordert wird.

Kenntnisnahme

1.10 SVG Südholstein Verkehrsservicegesellschaft mbH, 29.10.2013

Wir meinen, dass der ÖPNV-Erschließung gerade bei der Entwicklung von Wohnbebauung eine essentielle Bedeutung zukommt und bei der Aufstellung von B-Plänen berücksichtigt werden muss, da öffentliche Mobilität eine für weite Teile der Bevölkerung notwendige und zudem umweltfreundliche Voraussetzung für eine gut funktionierende und

Der Stellungnahme wird gefolgt.
In der Begründung wird unter Punkt 5 „Erschließung / Ver- und Entsorgung“ der Hinweis über die vorhandenen ÖPNV – Anbindungen ergänzt.

abgestimmte Flächennutzung ist. Eine frühzeitige Berücksichtigung der ÖPNV-Belange soll überdies dazu dienen, ÖPNV-erschließungsbedürftige Planungen außerhalb durch den ÖPNV erschlossener Bereiche nach Möglichkeit zu vermeiden und problematischen Effekten wie z.B. Folgekosten präventiv zu begegnen. Und obwohl diese Problematik im vorliegenden Fall zum Glück nicht besteht, schlagen wir vor, die ÖPNV-Erschließung zur allgemeinen Sensibilisierung und der Vollständigkeit halber an geeigneter Stelle folgendermaßen zu ergänzen:

„Das Plangebiet ist durch die zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gehörenden Buslinien 489 Elmshorn – Uetersen – Wedel und 6663 Uetersen – Appen – Pinneberg an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegenen Haltestellen sind „Moorrege, Glinder Weg“ (489), „Moorrege, Grothar“ und „Moorrege, Oberglinde“ (6663) in einer Entfernung von ca. 400 m bzw. 500 m (Luftlinie). Die Buslinien knüpfen in ihren weiteren Verläufen an diverse weitere HVV-Schnellbahn- und -Buslinien an.“

Gemeinde Moorrege

Begründung zur Ergänzungssatzung „Moorkamp“

Stand: Satzungsbeschluss , 17.02.2014

Auftragnehmer und Bearbeitung:

Dipl.-Ing. Bauassessor Gerd Kruse

Dipl.-Ing. Christin Steinbrenner

Dr. Wiebke Hanke

Inhalt:

1	Anlass / Verfahren	3
2	Lage des Satzungsgebiets / Bestand	3
3	Rechtliche Rahmenbedingungen	3
4	Festsetzungen	4
5	Erschließung / Ver- und Entsorgung	5
6	Immissionen	6
7	Altlasten	6
8	Naturschutz und Landschaftspflege	7
8.1	Rechtlicher Rahmen	7
8.2	Bestandbeschreibung	7
8.3	Hinweise zur Knickpflege.....	9
8.4	Eingriffsbilanzierung	9
8.5	Artenschutzrechtliche Betrachtung	12
8.6	Quellen.....	19
9	Flächen und Kosten	20

1 Anlass / Verfahren

Anlass für die Aufstellung dieser Satzung ist der Wunsch, die Bebauung entlang der Straße Moorkamp durch weitere Wohngebäude zu ergänzen. Um die Bebauung zu ermöglichen wird das Instrument der sog. Ergänzungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) gewählt. Dadurch werden Außenbereichsflächen der Gemeinde Moorrege, die durch bauliche Nutzungen der angrenzenden Bereiche geprägt sind, dem Innenbereich nach § 34 BauGB zugeschlagen. Art und Maß der zulässigen Bebauung richten sich nach dem Maßstab der Umgebung. Zusätzlich werden einige Festsetzungen zur Zulässigkeit in der Satzung getroffen.

Durch die Satzung wird die Schaffung eingeschossiger Wohnbebauung an städtebaulich geeigneter Stelle ermöglicht.

2 Lage des Satzungsgebiets / Bestand

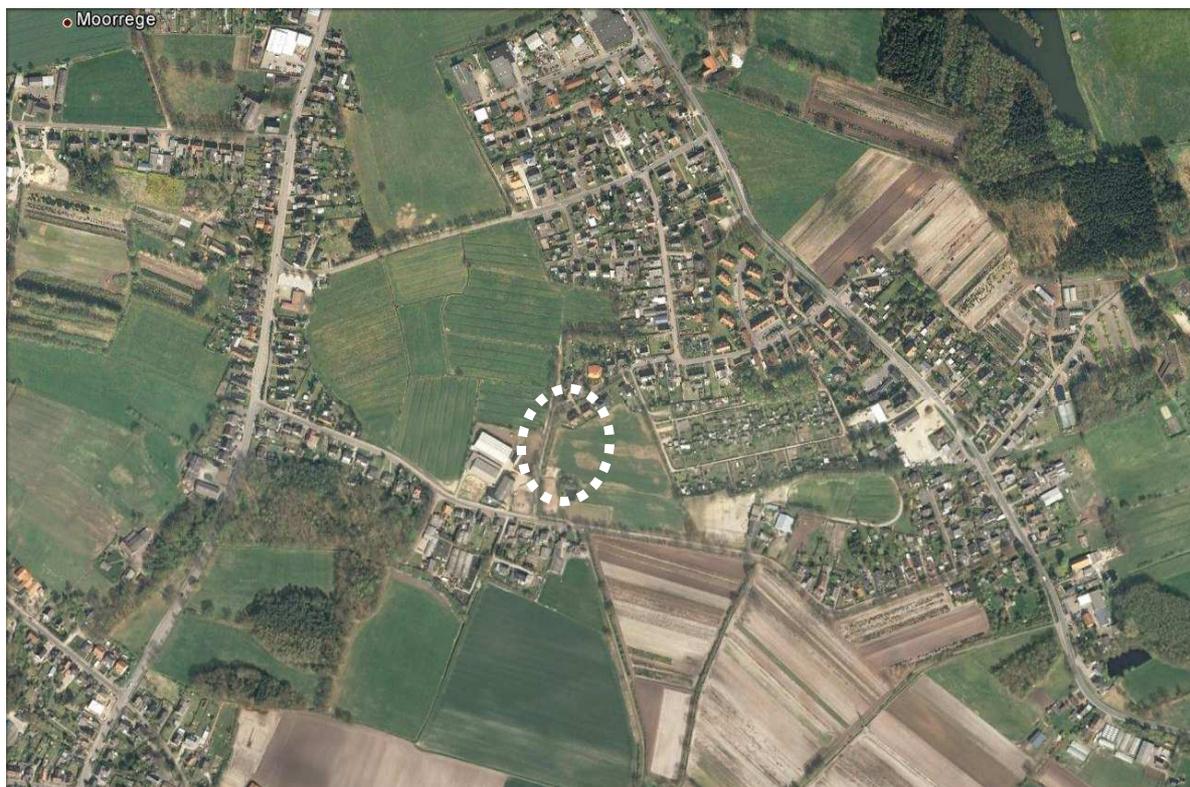


Abb. 1: Luftbild mit Lage des Satzungsgebiets, ohne Maßstab (Quelle: Google Earth)

Das Satzungsgebiet befindet sich im östlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Moorrege, östlich der Straße Moorkamp. Das Gebiet schließt an die bestehende Bebauungsstruktur, im Norden an, diese besteht aus Einfamilien- und Doppelhäusern. Östlich und westlich befinden sich Flächen für die Landwirtschaft sowie Pferdekoppeln des angrenzenden Pferdehofs Brütt.

Die Fläche befindet sich derzeit im Außenbereich und wird als Fläche für die Landwirtschaft genutzt. Am Westrand des Satzungsgebiets befindet sich ein Biotopkomplex bestehend aus Knick und Graben, welche begleitend am Straßenrand Moorkamp verlaufen.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege aus dem Jahr 1980 stellt das Satzungsgebiet als Fläche für die Landwirtschaft dar, diese zieht sich weit über das Gebiet hinaus. Südlich grenzen an die landwirtschaftlichen Flächen Wohnbauflächen.

Mit der 5. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Gemeinde Moorrege aus dem Jahr 1984 wurde die unmittelbar nördlich an das Satzungsgebiet grenzende Fläche für die Landwirtschaft in eine Wohnbaufläche geändert.

Auch wenn sich aus dem wirksamen Flächennutzungsplan keine bindenden Vorgaben ergeben wird durch diese Satzung dieser Planungsrahmen berücksichtigt. Diese Satzung steht den Zielen des FNP nicht entgegen.

4 Festsetzungen

Für das Satzungsgebiet sind nach § 34 Abs. 5 Satz 2 BauGB einzelne Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 BauGB zulässig. Von dieser Möglichkeit wird hier Gebrauch gemacht, um die dortigen Vorhaben steuern zu können.

In den einbezogenen Außenbereichsflächen sind nur Wohngebäude zulässig. Weiterhin wird zur Begrenzung der Bodenversiegelung eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,2 bzw. 0,1 festgesetzt. Es sind nur Wohngebäude mit maximal einem Vollgeschoss zulässig.

Für die neuen Gebäude wird durch die Baugrenze ein 16 m tiefes Baufenster definiert welches sich über die Länge der voraussichtlich zwei Baugrundstücke erstreckt. Die Errichtung von Hauptgebäuden ist nur innerhalb dieser Fläche möglich. Dies ermöglicht eine flexible Gebäudestellung auf den Grundstücken. Nebenanlagen und Garagen werden durch diese Satzung nicht beschränkt und sind auch außerhalb der Baugrenze zulässig. Im südlichen Bereich des Satzungsgebiets wurde die GRZ auf 0,1 gesetzt, da dieser Teil lediglich als Gartengrundstück oder als Zufahrt zu den östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen genutzt werden soll und nicht eigenständig für die Errichtung von Hauptgebäuden. Die vorhandene Zufahrt von der Straße Moorkamp befindet sich

Der sich am Straßenrand befindende Biotopkomplex, bestehend aus Knick und Graben ist zu erhalten. Für den Knick reicht hierzu die nachrichtliche Übernahme als gesetzlich geschütztes Biotop aus, der Graben wird als Wasserfläche festgesetzt. Eine zusätzliche Zufahrt von der Straße Moorkamp ist zulässig. Hierzu kann der Graben an dieser Stelle verrohrt werden. Für den Knickdurchbruch ist zusätzlich eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich.



Abb. 2: Städtebaulicher Entwurf, Maßstab 1:500

5 Erschließung / Ver- und Entsorgung

Zur Minimierung des notwendigen Eingriffs in den straßenbegleitenden Knick und den Graben wird nur eine mögliche neue Zufahrt in einer Breite von 5 m festgesetzt. Durch diese können z. B. zwei Grundstücke gemeinsam erschlossen werden. Die Eingriffe in die Biotope sind auszugleichen (siehe Kapitel 8 „Naturschutz und Landschaftspflege“).

Zusätzlich gibt es für das südliche Baugrundstück die Möglichkeit das Grundstück über die vorhandene südliche landwirtschaftliche Auffahrt zu erschließen. Diese befindet sich außerhalb des Satzungsgebietes und wird zur Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen östlich der Straße am Moorkamp genutzt.

Die Anbindung an den Personennahverkehr ist als sehr gut zu bezeichnen. Das Plangebiet ist durch die zum Hamburger Verkehrsverbund (HVV) gehörenden Buslinien 489 Elmshorn – Uetersen – Wedel und 6663 Uetersen – Appen – Pinneberg, sowie an das ÖPNV-Netz der Metropolregion Hamburg angeschlossen. Die nächstgelegenen Haltestellen sind „Moorrege, Glinde Weg“ (489), „Moorrege, Grothar“ und „Moorrege, Oberglinde“ (6663) in einer Entfernung von ca. 400 m bzw. 500 m (Luftlinie). Die Buslinien knüpfen in ihren weiteren Verläufen an diverse weitere HVV-Schnellbahn- und -Buslinien an.

Die Ver- und Entsorgung der neuen Wohngrundstücke erfolgt vom Moorkamp aus. Ver- und Entsorgungsleitungen müssen in der Straße jedoch noch verlegt werden. Das Oberflächenwasser kann dem straßenbegleitenden Graben nicht zugeleitet werden. Bei dem Graben handelt es sich um den Verbandsgaben Nr. 87 des Wasserverbandes Pinnau-Bilsbek-Gronau, der bereits derzeit hydraulisch überlastet ist (siehe auch Erläuterungsbericht Gemeinde Moorrege –M2 Betrachtungen der Einleitstellen - vom 08.09.2011).

Die Erschließung für den Bereich Regenwasser ist somit derzeit nicht gesichert. Es ist daher im Rahmen des Bauantragsverfahrens eine Versickerung oder Rückhaltung des Regenwassers vorzusehen. Ein Entwässerungskonzept ist mit der Wasserbehörde abzustimmen. Für eine evtl. Einleitung in das Oberflächengewässer wird eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich werden

6 Immissionen

Da das Satzungsgebiet im Westen, Süden und Osten an landwirtschaftliche auch reitsportlich genutzte Flächen anschließt, sind hier geringe Immissionen aus dem Bereich der Landwirtschaft zu erwarten. Beeinträchtigungen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft, auch am Wochenende und nachts, sind daher als ortsüblich hinzunehmen. Hierzu zählen landwirtschaftlicher Verkehr und der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf den landwirtschaftlichen Flächen.

Die Bewirtschaftung der landwirtschaftlichen Flächen in normalem Umfang nach dem Gebot der gegenseitigen nachbarschaftlichen Rücksichtnahme vorzunehmen.

7 Altlasten

Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen und / oder Altlasten aus früheren gewerblichen/ industriellen Nutzungen im Plangebiet liegen derzeit nicht vor. Für zukünftige Bauvorhaben ist sicherzustellen, dass bei Auftreten von Bodenverunreinigungen die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt werden. Sollten im Zuge der Umsetzung des Planvorhabens / bei den Erschließungsarbeiten bzw. beim Aushub von Baugruben Auffälligkeiten im Untergrund angetroffen werden, die auf eine Altablagerung und / oder eine Verunreinigung des Bodens mit Schadstoffen hindeuten, so ist der Fachdienst Umwelt – Untere Bodenschutzbehörde – beim Kreis Pinneberg umgehend davon in Kenntnis zu setzen.

8 Naturschutz und Landschaftspflege

8.1 Rechtlicher Rahmen

Für Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB besteht keine Pflicht zur Umweltprüfung. Europarechtlich bedeutsame Umweltauswirkungen werden durch die Satzung nicht ausgelöst, da gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 und Nr. 3 BauGB durch die Satzung die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVP-Gesetz oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele und der Schutzzwecke der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes bestehen.

Der § 18 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) bestimmt für den Fall, dass bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind, darüber nach den Vorschriften des BauGB zu entscheiden. Für denjenigen Teil des Außenbereichs, der durch die Satzung in den Innenbereich einbezogen wird (hier das gesamte Satzungsgebiet), sind die Vermeidung und der Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) gemäß § 1a Abs. 3 BauGB und die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB in der Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Zusätzlich ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung anzustellen, in der Gefährdungen europaweit geschützter Arten herausgearbeitet und die in der entsprechenden Gesetzgebung formulierten Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) benannt und planerisch vermieden bzw. kompensierend dargestellt werden müssen.

Artenschutz ist bereits bei der Aufstellung von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB zu berücksichtigen, damit anschließend durchzuführende Baugenehmigungsverfahren nicht an unüberwindbaren artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen scheitern können. Die Baugenehmigungsbehörde kann entsprechende Maßnahmen in der Baugenehmigung festlegen. Unten genannte Maßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind auf der Genehmigungsebene entsprechend zu konkretisieren.

8.2 Bestandsbeschreibung

Am 6. August 2013 hat eine Begehung des Satzungsgebiets stattgefunden, bei der sowohl die Flora als auch die Habitatstrukturen bezüglich ihres faunistischen Potenzials zusammenfassend beurteilt wurden. Die Zuordnung der Biotoptypen basiert auf der Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein von 2003. Die Zuordnung des gesetzlichen Schutzstatus der Biotoptypen erfolgte gemäß des Bundesnaturschutzgesetzes (§ 30 BNatSchG) bzw. des schleswig-holsteinischen Landesnaturschutzgesetzes (§ 21 LNatSchG).

Das Satzungsgebiet umfasst im Wesentlichen eine Pferdekoppel und schließt randlich einen Graben sowie einen Knick, die an der westlichen Grenze der Fläche verlaufen, mit ein. Das Gebiet wird im Norden durch Wohnbebauung, im Süden durch eine Reitanlage und im Westen vom Moorkamp begrenzt. Im Osten setzt sich die Koppel fort. Die weitere Umgebung ist von Siedlungsstrukturen, Pferdekoppeln, Grünland und Baumschulflächen geprägt.

Der wirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege aus dem Jahr 1980 stellt das Satzungsgebiet als „Flächen für die Landwirtschaft“ dar. Im wirksamen Landschaftsplan aus dem Jahr 2001 ist der Bestand im Satzungsgebiet mit den Signaturen „Erhaltung Feuchtgrünland / Magergrünland / Grünland“, „Erhalt von Knicks“ und „Fließgewässer“ gekennzeichnet.

Das Satzungsgebiet befindet sich im Übergangsbereich der Hohen Geest (Pinneberger Geest) und der sich westlich anschließenden Marsch. Nach der geologischen, bzw. bodenkundliche

Fachkarte des Landschaftsplans besteht der Untergrund aus nacheiszeitlichen, zum Teil eiszeitlichen Flugsanden, aus denen im Zuge der Bodenentstehung vergleyte Eisenhumuspodsole hervorgegangen sind.

Die Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch zu erwartende Versiegelungen infolge der Bebauung ist als sehr gering einzustufen. Durch eine flächensparende Ausweisung und eine Begrenzung der Versiegelung auf das unerlässliche Maß (Grundflächenzahl = 0,2) werden die Auswirkungen begrenzt. Der Knick und der Graben bleiben erhalten. Lediglich ein 5 m langer Knickabschnitt muss für den Bau der Zufahrt gerodet und der Graben auf einer entsprechenden Länge verrohrt werden.

Auf der Pferdekoppel südlich des Satzungsgebiets befindet sich ein Tümpel (Biotoptyp = FT0). Es handelt sich um ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG), das aufgrund seiner Lage außerhalb des Satzungsgebiets aber nicht betroffen sein wird.

Im unmittelbaren Satzungsgebiet kommen drei Biotoptypen vor (vgl. Tabelle 1 und Abbildung 2): Artenarmes Intensivgrünland auf mineralischen Standorten (Glm), ein Knick mit typischer Gehölzvegetation (HWt) und ein Nährstoffreicher Graben (FGr).

Tabelle 1: Liste der im Satzungsgebiet vorkommenden Biotoptypen

Code	Biotoptyp	Fläche	Naturschutzfachliche Bedeutung	Schutzstatus
Glm	Artenarmes Intensivgrünland auf mineralischen Standorten	1.640 m ²	allgemein	-
HWt	Knick mit typischer Gehölzvegetation	270 m ²	besonders	§
FGr	Nährstoffreicher Graben	250 m ²	allgemein	-

Der Biotoptyp artenarmes Intensivgrünland auf mineralischen Standorten (Glm) nimmt den überwiegenden Flächenanteil ein. Es handelt sich um eine intensiv beweidete Pferdekoppel mit Dominanz von Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*), Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) und Wiesen-Fuchsschwanzgras (*Alopecurus pratensis*) sowie den Störungszeigern Große Brennnessel (*Urtica dioica*) und Stumpfbältriger Ampfer (*Rumex obtusifolius*). Die Grasnarbe ist infolge des hohen Besatzes durch Trittschäden geschädigt und es treten zahlreiche vegetationsfreie Stellen auf.

Der Knick mit typischer Gehölzvegetation (HWt) verläuft entlang des Moorkamps an der westlichen Grenze des Satzungsgebiets. Die von Überhältern gebildete Baumschicht, mit zum Teil stattlichen Altbäumen (BHD 40-70 cm), besteht aus Stiel-Eiche (*Quercus robur*), die Strauchschicht hauptsächlich aus Schwarz-Erle (*Alnus glutinosa*), Faulbaum (*Frangula alnus*) und Eingriffeliger Weißdorn (*Crataegus monogyna*). Das Knickprofil aus Wall und Graben ist insgesamt gut erhalten. Knicks sind gemäß § 30 BNatSchG geschützt. Sie haben somit besondere naturschutzfachliche Bedeutung und sind in der Bilanzierung gesondert zu betrachten.

Zwischen Knick und Koppel verläuft der nährstoffreiche Graben (FGr). Er ist nur temporär wasserführend, die Uferstaudenflur ist jedoch relativ gut ausgeprägt. Dominante Arten sind Großes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Echter Baldrian (*Valeriana officinalis*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Brennnessel (*Urtica dioica*) und Kleinblütiges Springkraut (*Impatiens parviflora*).

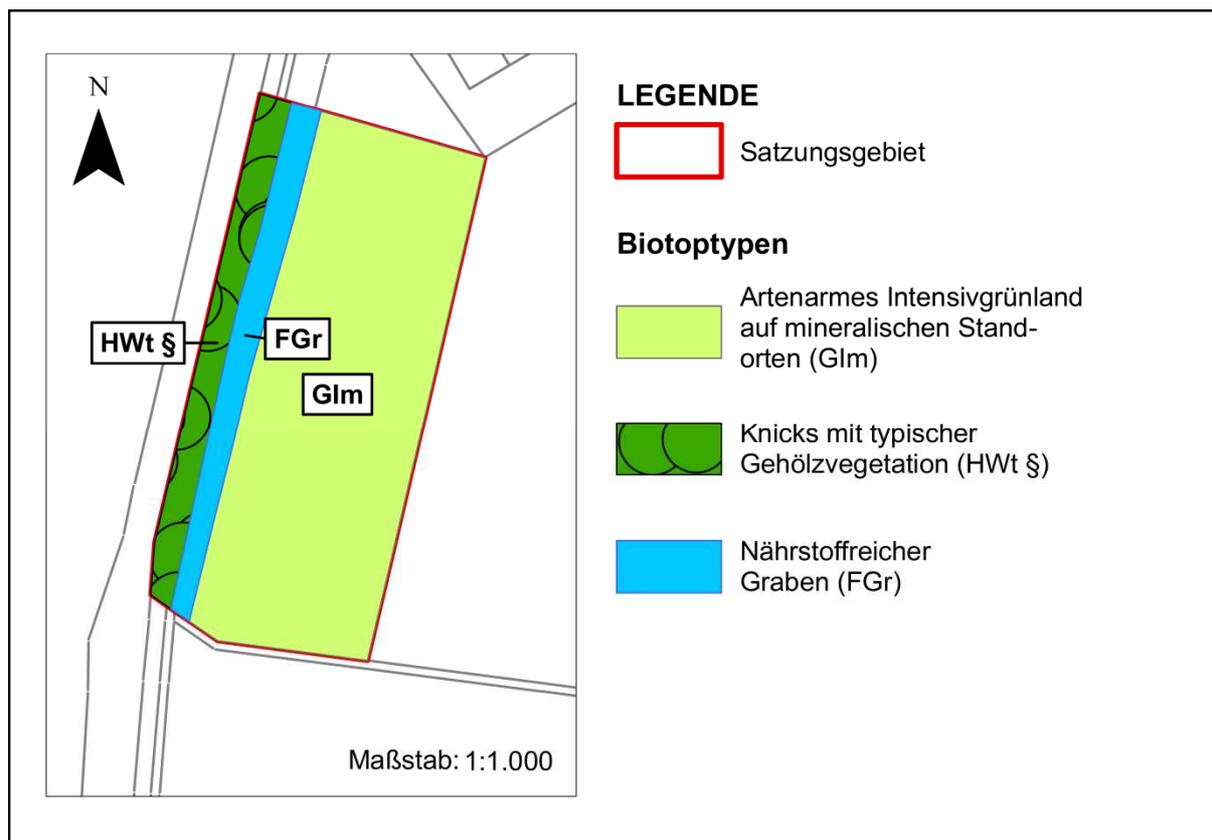


Abb. 2: Bestandskarte der Biotoptypen

8.3 Hinweise zur Knickpflege

Der vorhandene Knick (HWt) ist als gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG nachrichtlich in die Planzeichnung zu übernehmen und zu erhalten. Handlungen die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Eine Ausnahme von den Verboten kann auf Antrag zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Knickerlasses vom 11. Juni 2013 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein – V 534-5315.10) durchzuführen.

8.4 Eingriffsbilanzierung

Für das Satzungsgebiet ist eine Eingriffsbilanzierung gemäß des gemeinsamen Runderlasses zum Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht (Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten 1998) durchzuführen.

Auf Flächen mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz führen insbesondere Baugebiet-splanungen durch Versiegelung in jedem Fall zu erheblichen und damit ausgleichsbedürftigen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden. Auf Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz führen sie auch zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Arten- und Lebensgemeinschaften. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgleichsmaßnahmen sind auf die beeinträchtigten Funktionen und Werte dieser Schutzgüter auszurichten.

Der Ausgleich erfolgt in Form einer Ersatzzahlung an den Kreis Pinneberg. Die Höhe der Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (einschließlich der Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten). Die zu leistende Ersatzzahlung für das Vorhaben wurde in diesem Sinne nach den Vorgaben des Kreises Pinneberg ermittelt. Die Bemessung richtet sich dabei nach der naturschutzfachlichen Bedeutung der Flächen, dem Flächenanteil und der Art des Eingriffs. Tabelle 2 zeigt die Bilanzierung der fälligen Zahlungen. Die zu leistende Ersatzzahlung beläuft sich demnach auf 1.843,5 €.

Tabelle 2: Bilanzierung der erforderlichen Ausgleichszahlungen

Grundlage	Schutzgüter
Größe und Wert der betroffenen Bereiche	<ul style="list-style-type: none"> - ca. 1.676 m² offene Bodenfläche (Glm) mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz - ca. 70 m langer Knickabschnitt (HWt) mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz - ca. 70 m langer Grabenabschnitt (FGr) mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz
Voraussichtliche Beeinträchtigungen	<p><u>Bodenversiegelung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Für Teilgebiet 1 (1.347 m², GRZ 0,2) ergibt sich einschließlich der maximal grundsätzlich zulässigen Überschreitung der GRZ von 50 % für Nebenanlagen usw. eine potenzielle Versiegelung von $1.347 \times 0,3 = 404,1 \text{ m}^2$. - Für Teilgebiet 2 (329 m², GRZ 0,1) ergibt sich einschließlich der maximal grundsätzlich zulässigen Überschreitung der GRZ von 50% für Nebenanlagen usw. eine potenzielle Versiegelung von $329 \times 0,15 = 49,35 \text{ m}^2$. <p style="margin-left: 20px;">⇒ Insgesamt ergibt sich eine potenzielle Versiegelung von 453,45 m².</p> <p><u>Rodung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Rodung eines 5 m langen Knickabschnitts für eine Zufahrt; besondere Bedeutung für den Naturschutz <p><u>Verrohrung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verrohrung eines 5 m langen Grabenabschnitts; allgemeine Bedeutung für den Naturschutz
Ausgleichsbedarf	<p><u>Bodenversiegelung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Bei einer Versiegelung von Boden mit allgemeiner Bedeutung für den Naturschutz sind im Verhältnis von 1:0,5 für versiegelte Flächen Kompensationsflächen bereitzustellen; folgender Ausgleich ist erforderlich (inkl. Überschreitung): $453,45 \text{ m}^2 \times 0,5 = \mathbf{226,7 \text{ m}^2}$. <p><u>Rodung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Eingriffe in Knicks (Biotop mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz) sind im Verhältnis von 1:2 durch Knickneuanlagen auszugleichen; folgender Ausgleich ist erforderlich: $5 \text{ m Knicklänge} \times 2 = \mathbf{10 \text{ m}}$ neu zu pflanzender Knick. <p><u>Verrohrung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Verrohrungen von Gräben, sind im Verhältnis von 1:1 durch Entrohrung auszugleichen; folgender Ausgleich ist erforderlich: $5 \text{ m Grabenlänge} \times 1 = \mathbf{5 \text{ m}}$ notwendige Entrohrung.
Ersatzzahlungen	<p><u>Bodenversiegelung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Für den Erwerb von Kompensationsflächen sind Ausgleichszahlungen von 3,5 € pro m² zu entrichten: $3,5 \text{ €} \times 226,7 \text{ m}^2 = \mathbf{793,45 \text{ €}}$ <p><u>Rodung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Neuanlage von Knicks sind 65 € pro laufendem Meter zu entrichten: $10 \text{ m} \times 65 \text{ €} = \mathbf{650 \text{ €}}$ <p><u>Verrohrung</u></p> <ul style="list-style-type: none"> - Für die Entrohrung von Gräben sind 80 € pro laufendem Meter zu entrichten. $4 \text{ m} \times 80 \text{ €} = \mathbf{400 \text{ €}}$ <p style="margin-left: 20px;">⇒ Insgesamt ergibt sich somit eine Ersatzzahlung in Höhe von 1.843,5 €</p>

8.5 Artenschutzrechtliche Betrachtung

Die Schutzbelange gesetzlich geschützter Arten werden bei zulassungspflichtigen Vorhaben im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG betrachtet.

Durch die Novellierung der Bundesgesetzgebung am 12. Dezember 2007 wurde das deutsche Artenschutzrecht zum Einen bezüglich der Verbotstatbestände an die europäischen Vorgaben der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie begrifflich angepasst. Zum Anderen wurden die Zugriffsverbote sowie die Ausnahmetatbestände im Sinne eines ökologisch-funktionalen Ansatzes ausgerichtet. Dabei stehen der Erhaltungszustand der Population einer Art sowie die Sicherung des räumlich-funktionalen Zusammenhangs der Lebensstätten im Vordergrund.

Bei Planungs- und Zulassungsvorhaben konzentriert sich das Artenschutzregime auf die europäisch geschützten Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie und auf die europäischen Vogelarten. Durch die artenschutzrechtliche Betrachtung sollen im Folgenden planungsrelevante Tier- und Pflanzenarten benannt werden, die im Satzungsgebiet bekannt oder zu erwarten sind und durch deren Beeinträchtigungen Konflikte mit den Vorschriften des Artenschutzrechtes eintreten können.

Das Artenschutzrecht nach BNatSchG

Die im Rahmen einer Ergänzungssatzung vorgesehene Planung ist grundsätzlich geeignet, die **Zugriffsverbote** des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu tangieren. Hiernach ist es verboten:

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 1),
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Abs. 1 Nr. 2),
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 3),
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihrer Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Abs. 1 Nr. 4).
- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 allerdings nicht vor, soweit die ökologische Funktion, der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit dies erforderlich wird, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gilt Satz 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Ermittlung relevanter Arten und Bewertung nach Artenschutzrecht

Aufgrund der geringen Flächenausdehnung und der Strukturarmut der zu bebauenden Fläche (intensive genutzte Pferdekoppel) konnte auf eine konkrete Inventarisierung und quantitative

Aufnahme der vorkommenden Spezies verzichtet werden. Die Abschätzung des Artenvorkommens erfolgte auf Basis einer Begehung am 06. August 2013, während der das Potenzial der Flächen bewertet wurde. Betrachtet wurden sämtliche im Satzungsbereich vorkommende Biotoptypen sowie die jenseits der Geltungsgrenzen befindlichen Strukturen im näheren Umfeld. Die relevanten zu betrachtenden Arten ergeben sich aus dem durch die vorliegenden Habitate theoretischen Lebensraumpotenzial. Sie bilden daher ein tendenziell höheres Artenaufkommen ab, als real existent. Man spricht hierbei von einer „worst case- Betrachtung“. Das Spektrum der durch den Eingriff beeinträchtigten Tiere ist in der Regel geringer, als in den Ergebnissen dargelegt.

Die Betrachtung beschränkt sich auf die nach MLUR (2008) in Schleswig-Holstein vorkommenden europäischen Vogelarten, Fledermausarten und weitere geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Säugetierarten wie Igel oder Eichhörnchen fallen nicht unter den Schutz des Anhangs IV FFH-Richtlinie und sind daher nicht Gegenstand der artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die Sicherstellung des Erhalts von entsprechenden, nicht europarechtlich geschützten Arten erfolgt über die parallel zur Artenschutzbetrachtung abzuarbeitende Eingriffsregelung. Es wird davon ausgegangen, dass auch zweckgebundene Ersatzzahlungen in entsprechender Höhe pauschalisierend betrachtet letztlich wieder dem betroffenen Artenspektrum zugutekommen.

Europäische Vogelarten

Auf Basis der Habitatbedingungen im Satzungsbereich werden im Folgenden potenziell vorkommenden europäische Vogelarten und ihr Gefährdungsstatus tabellarisch dargestellt (Tabelle 3). Mögliche Beeinträchtigungen durch das geplante Vorhaben werden auf der Ebene von Brutgilden (Südbeck 2005) betrachtet.

Bodenbrüter des Offenlandes sind durch die die Überbauung eines Teils der Pferdekoppel nicht betroffen. Aufgrund der starken Nutzungsintensität ist ein Brutvorkommen von Wiesenvögeln wie Kiebitz oder Feldlerche ausgeschlossen.

In den Gehölzstrukturen des Knicks hingegen können eine Vielzahl von Gehölzfreibrütern wie Amsel, Buchfink, Schwanzmeise, Heckenbraunelle, Klappergrasmücke und Dorngrasmücke vorkommen. Da die Überhälter- und Strauchschicht gut ausgebildet sind, könnten auch Gartengrasmücke oder Gelbspötter auftreten. In den letzten Jahrzehnten sind auch einige Waldvögel wie Mäusebussard und Rabenkrähe zu regelmäßigen Knickbrütern geworden. Gehölzhöhlenbrüter, welche Baumhöhlen in den älteren Stieleichen beziehen könnten, sind z.B. Blau- meise, Kohlmeise, Gartenbaumläufer, Feldsperling. Ebenfalls möglich ist das Vorkommen von Bodenbrütern wie Zilpzalp, Rotkehlchen, Fitis, Zaunkönig oder Goldammer.

Ein Vorkommen des auf der Vorwarnliste geführten Neuntötters, ist aufgrund der hohen Nutzungsintensität und der ungenügenden Präsenz dorniger Gehölze ausgeschlossen werden. Die Art bevorzugt wesentlich extensiver genutzte Kulturlandschaften und meidet Siedlungsstrukturen. Nach Angabe des Brutvogelatlas von Schleswig-Holstein existieren im Gebiet keine Brutreviere (Berndt *et al.* 2003).

Da der Gehölzbestand des Knicks erhalten bleibt, sind die Arten, die diesen potenziell bewohnen, nicht direkt betroffen. Lediglich in dem 5 m langen Knickabschnitt der zwecks Bau einer Zufahrt gerodet wird besteht im Zuge der dafür notwendigen Fällmaßnahmen innerhalb des Frühjahrs und Sommers die Gefahr von Tötungen der Nestlinge bzw. der brütenden und hudernden Altvögel. Zur Vermeidung des Tötungsverbots und des Verbots der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs.1 Nr. 1 und 3 BNatSchG, sind die Fällungen außerhalb der für die Avifauna sensiblen Brutzeiträume durchzuführen. Innerhalb der Brutperiode (1. März bis 30. September) ist eine Fällung nur zulässig, wenn fachkundig sichergestellt werden kann, dass die entsprechenden Gehölze nicht von brütenden Individuen besetzt sind.

Es ist davon auszugehen, dass für die Brutvögel im Satzungsgebiet, auch bei Erhalt der vorhandenen Gehölzstrukturen, Beeinträchtigungen durch die angrenzend geplante Wohnbebau-

ung entstehen. Störungen während der Bauphase und durch die geplante Wohnnutzung lassen sich nicht vermeiden. Die potenziell vorkommenden Arten gelten aber überwiegend als ungefährdet und besitzen zumeist keine speziellen Habitatansprüche. In der knick- und heckenreichen Umgebung des Satzungsgebiets stehen ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die potenziellen Brutvögel zur Verfügung, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Populationen nicht verschlechtert. Somit liegt kein Verbotstatbestand der erheblichen Störung nach § 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG vor.

Da Ersatzhabitate in ausreichendem Maße im Umfeld vorhanden sind, sind zur Vermeidung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG auch keine vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der Vorkommen erforderlich.

Tabelle 3: Potenziell vorkommende Vogelarten

Artname	RL SH	Bemerkungen
Amsel <i>Turdus merula</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>	*	nutzt offene Bereiche und findet Bruthabitate z.B. in Baumhöhlen
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Bluthänfling <i>Carduelis cannabina</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen
Dorngrasmücke <i>Sylvia communis</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Feldsperling <i>Passer montanus</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Elster <i>Pica pica</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen, vor allem alte Eichen
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Gelbspötter <i>Hippolais icterina</i>	*	benötigt ausgeprägte Strauchschicht und Überhälter
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate

Artname	RL SH	Bemerkungen
Grünfink <i>Carduelis chloris</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>	*	potenziell im Randbereich an bestehender Bebauung
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	*	potenziell im Randbereich an bestehender Bebauung
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Kohlmeise <i>Parus major</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>	*	theoretisch Brutmöglichkeit im Kronenbereich älterer Eichen, jedoch unwahrscheinlich
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia aticapilla</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Nachtigall <i>Luscinia megarhynchos</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>	*	nutzt alle vorkommenden Habitate
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen und die Umgebung am Boden
Schwanzmeise <i>Aegithalos caudatus</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>	*	nutzt vorwiegend Gehölzstrukturen
Erläuterungen: RL SH Die Brutvögel Schleswig-Holsteins Rote Liste (Knief et al. 2010): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt		

Fledermäuse

In Tabelle 3 werden alle in Schleswig-Holstein potenziell vorkommenden Fledermausarten (MLUR 2008) behandelt. Das Vorkommen von reinen Waldarten sowie von Arten, die an walddreiche Gewässerlandschaften gebunden sind, kann aufgrund des Fehlens entsprechender Habitatstrukturen im Gebiet jedoch als sehr unwahrscheinlich gelten.

Potenziell vorkommende Gebäudearten wie die Zwergfledermaus oder Breitflügelfledermaus wären durch die Planungen nur indirekt betroffen, da die zu überplanenden Flächen derzeit keine baulichen Anlagen enthalten. Lediglich nutzbare Jagdhabitats innerhalb des Satzungsgebiets können von den Eingriffen beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Allerdings bestehen im

Umfeld des Betrachtungsraumes ausreichend Ersatzhabitats, so dass durch die geplante Bebauung der Flächen für Gebäudefledermausarten kein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG eintritt.

Für baumbewohnende Fledermäuse, die neben Waldhabitats auch Sonderstrukturen in der Agrarlandschaft nutzen, wie z.B. der Große Abendsegler, stellt das Satzungsgebiet einen potenziellen Lebensraum dar. Bei der Umsetzung der Planung bleibt der Gehölzbestand weitestgehend erhalten, so dass dort eventuell vorhandene Quartiere auch weiterhin genutzt werden können. Sollten in dem Bereich, in dem der Knick zwecks Bau der Zufahrt gerodet werden soll, Fällungen größerer Altbäume nötig werden, so sind diese zur sicheren Vermeidung des Tötungsverbots (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) außerhalb der sensiblen Wochenstuben- und Überwinterungszeiten durchzuführen (vgl. Tabelle 4). Die Angabe der Zeiten richtet sich nach den Empfehlungen der Arbeitshilfe für Fledermäuse des Landesbetriebs Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (2011).

Im Vorfeld der Eingriffe sind die ggf. zu fällenden Bäume zudem auf vorhandene Höhlen bzw. auf Besatz abzusuchen um zu prüfen ob der Verbotstatbestand der Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) eintritt. Sollten Baumhöhlungen, die als Fledermausquartiere geeignet sind, vorhanden sein, so ist pro zerstörtem Quartier ein Fledermaus-Quartierskasten mit der entsprechenden Funktion (Sommer- oder Winterquartier) fachgerecht an vorhandenen Bäumen des Knicks zu installieren. Dies soll in Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde geschehen.

Mit der Durchführung der Baumaßnahmen und nachfolgend mit dem Heranrücken der Bebauung an den Knick sind Störungen verbunden. Die als massiv zu bezeichnenden Störungen während der Bauzeit sind aber zeitlich begrenzt. Fledermäuse gelten zudem als relativ unempfindlich gegenüber Lärm und Erschütterungen, wie verschiedene in der Literatur beschriebene Beispiele von Quartieren z. B. unter Brücken belegen. In Bezug auf die zukünftige Wohnnutzung kann davon ausgegangen werden, dass Gewöhnungseffekte eintreten. Im Rahmen der Flächenerschließung sind zeitlich begrenzt potenzielle Nahrungshabitats betroffen. Im Verlauf der späteren Nutzung der Flächen entstehen aber Gärten, die als Nahrungsflächen von den genannten Arten genutzt werden können. Demzufolge greift das Störungsverbot (§ 44 Abs.1 Nr. 2 BNatSchG) nicht.

Tabelle 3: Potenzielles Vorkommen der Fledermausarten Schleswig-Holsteins

Artname	RL SH	Vorkommen	Bemerkungen
Bechsteinfledermaus <i>Myotis bechsteinii</i>	2	unwahrscheinl.	Waldart, in Schleswig-Holstein sehr selten, nur eine Wochenstube ist bekannt
Braunes Langohr <i>Plecotus auritus</i>	3	unwahrscheinl.	Waldart, landesweit verbreitet, aber selten, hauptsächlich Mischwälder mit reichem Unterwuchs
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	V	möglich	Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	3	unwahrscheinl.	ausgesprochene Waldart, hauptsächlich in den östlichen Landesteilen
Große Bartfledermaus <i>Myotis brandtii</i>	2	unwahrscheinl.	ausgesprochene Waldart, in östlichen Landesteilen, nur eine Wochenstube bekannt
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	*	möglich	Waldart, bevorzugt strukturreiche Waldgesellschaften mit Laubholzanteilen, zahlreiche und kopfstarke Wochenstuben vor allem in den östlichen Landesteilen, Vorkommen aufgrund der Habitatansprüche eher unwahrscheinlich jedoch nicht auszuschließen

Artname	RL SH	Vorkommen	Bemerkungen
Großes Mausohr <i>Myotis myotis</i>	1	unwahrscheinl.	Gebäudeart, in Schleswig-Holstein sehr selten, keine Nachweise im Kreis Pinneberg bekannt
Kleine Bartfledermaus <i>Myotis mystacinus</i>	G	unwahrscheinl.	Gebäudeart, in Schleswig-Holstein nur selten vereinzelte Tiere gesichtet, keine Nachweise im Kreis Pinneberg bekannt
Kleiner Abendsegler <i>Nyctalus leisleri</i>	2	unwahrscheinl.	Waldart, Schleswig-Holstein liegt an der westlichen Verbreitungsgrenze, wenige Nachweise aus dem Raum Lauenburg
Mückenfledermaus <i>Pipistrellus pygmaeus</i>	D	möglich	Gebäudeart, an die Nähe von Wald und Gewässer gebunden, Vorkommen daher eher unwahrscheinlich, Daten defizitär, wegen Verwechslung mit Zwergfledermaus
Rauhhaufledermaus <i>Pipistrellus nathusii</i>	3	möglich	ausgesprochene Waldart, hauptsächlich in den östlichen Landesteilen
Teichfledermaus <i>Myotis dasycneme</i>	2	unwahrscheinl.	in wasserreichen Waldgebieten, bzw. andere Feuchtlebensraumkomplexe, nur wenige Paarungsquartiere und ca. 50 Überwinterer v. a. in der Segeberger Höhle
Wasserfledermaus <i>Myotis daubentonii</i>	*	möglich	Waldart, Hauptvorkommen in wasserreichen Waldgebieten, eine der häufigsten Fledermausarten, Vorkommen aufgrund der Habitatansprüche unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	D	möglich	ausgesprochene Gebäudeart, nicht selten, könnte Quartiere in umliegender Bebauung bewohnen und Planungsflächen als Jagdrevier nutzen
Zweifarbflödermaus <i>Vespertilio murinus</i>	2	unwahrscheinl.	ausgesprochene Gebäudeart, bisher nur 13 sichere Nachweise von Einzeltieren meist aus Städten (Kiel, Kronshagen, Lübeck, Plön)
Erläuterungen: Potenziell vorkommende Arten grau unterlegt; RL SH Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste (Borkenhagen 2001): 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, V-Vorwarnliste, R-extrem selten, *-nicht geführt			

Weitere FFH-Arten

Das Vorkommen weiterer Tierarten des Anhang IV, die in Schleswig-Holstein auftreten (MLUR 2008), kann aufgrund der Zusammensetzung der Biotope und dem darauf liegenden Nutzungsdruck und der Nachbarschaft zum Siedlungsgebiet als sehr unwahrscheinlich gelten.

Die Reptilienarten (Schlingnatter und Zauneidechse) sind wärmeliebend und benötigen Magerbiotope. Ein Vorkommen des Eremiten (eine Blatthornkäferart) kann aufgrund seines Verbreitungsareals nahezu ausgeschlossen werden. Zudem werden als Brutbäume solitäre Altbäume oder lichte Wälder mit alten, dicken Baumstämmen, welche Baumhöhlen und einen feuchten Mulmkörper aufweisen, benötigt. Im Satzungsgebiet ist der Baumbestand vor allem aus Gründen der Verkehrssicherheit zu vital.

Die Haselmaus bevorzugt strukturreiche Wälder. Sie kann zwar auch in Knicks vorkommen, diese müssen aber sehr strukturreich und breit entwickelt sein. Letzteres ist im Satzungsgebiet infolge starker, randlicher Nutzungsbeeinträchtigungen durch die Straße auf der einen, und die Pferdekoppel auf der anderen Seite, nicht gegeben. Eine Vernetzung mit anderen geeigneten Biotopen fehlt.

Die übrigen im südwestlichen Schleswig-Holstein vorkommenden FFH-Arten sind an die Nähe strukturreicher Feuchtbiopte gebunden. Weder der Graben im Satzungsgebiet, noch der au-

ßerhalb gelegene Tümpel (14 m südlich der zukünftigen Baugrundstücke), stellen einen geeigneten Lebensraum für anspruchsvolle wassergebundene Käfer, Muscheln, Wasserschnecken, Libellen oder Säugetiere des Anhang IV der FFH-Richtlinie dar.

Auch ein Vorkommen von Amphibien der FFH-Richtlinie ist entweder aufgrund ihres Verbreitungsareals (Kleiner Wasserfrosch, Rotbauchunke und Laubfrosch) (LANU 2005) oder aufgrund nicht erfüllter Habitatansprüche höchst unwahrscheinlich. Der nur temporär wasserführende Graben weist eine unzureichende Strukturgüte auf. Das Lebensraumpotenzial des 360 m² großen Tümpels ist vor allem aufgrund fehlender Habitatstrukturen in der Umgebung für FFH-Arten als gering zu bewerten. Nach einem 2-3 m breiten Gehölzstreifen schließen sich im Westen und Süden direkt Reitplätze, im Norden eine Zufahrt und im Osten eine stark zertrampelte Pferdekoppel an. Die weitläufigere Umgebung ist von Siedlungsgebiet und intensiv genutzten Pferdeweiden geprägt.

Nicht zu erwarten ist daher ein Vorkommen von Wechselkröte, Kreuzkröte und Knoblauchkröte (bevorzugen steppenartige, offene Landschaften mit lockeren Böden, Ruderalfluren, Sandtrockenrasen wie beispielsweise auf militärischen Übungsplätzen oder in Kiesgruben) oder des Moorfroschs (bevorzugt Feucht- und Nasswiesen, Röhrichte, Bruch- und Auenwälder, Moorlandschaften).

Einzig ein Vorkommen des Kammolchs, der einen günstigen Erhaltungszustand in der atlantischen Region Schleswig-Holsteins hat (MLUR 2008), ist nicht völlig auszuschließen, auch wenn er als Landlebensräume Feucht- und Nasswiesen, Brachen oder lichte Wälder mit Tagesverstecken wie Steinhäufen, Holzstapel, Mäusebauten, Wurzelteller oder Totholz bevorzugt. Für diese Art, die auch in Siedlungsbereiche vordringt, würde die Entstehung von Gärten in der Nähe des Tümpels, gegenüber der jetzigen Nutzung als kurzrasige, zertrampelte Pferdeweide eine Verbesserung bedeuten, da Gärten vergleichsweise mehr Struktureichtum bieten.

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG treten nicht ein. Es sind keine vorgezogenen Maßnahmen zur Sicherung der Vorkommen erforderlich.

Pflanzenarten

Im Rahmen der Begehung wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Pflanzenarten (FFH-Arten oder andere besonders geschützte Arten) gefunden. Eine Gefährdung geschützter Pflanzenarten sowie ein Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG können aufgrund dieser Ergebnisse ausgeschlossen werden. Die Nutzung als intensive Pferdekoppel verhindert die Entstehung von extensiven Grünlandstrukturen, auf denen entsprechende Arten Fuß fassen können. Auch der Knick bietet unter den Gehölzen keine Wuchsbedingungen für Anhang IV oder sonstige geschützte Arten. Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG werden durch den geplanten Eingriff nicht erreicht.

Fazit

Die artenschutzrechtliche Prüfung der planungsrelevanten Arten hat ergeben, dass die Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG nicht eintreten, bzw. vermeidbar sind. Unter Berücksichtigung der artspezifischen Brutzeit- bzw. Überwinterungszeiträume bei der Baufeldräumung sowie bei der Rodung des Knickabschnitts ist mit keinem der Verbotstatbestände zu rechnen. Aus Sicht des Artenschutzes bestehen somit keine Bedenken gegenüber dem geplanten Vorhaben. In Tabelle 4 sind die Ergebnisse der artenschutzrechtlichen Prüfung sowie die Vermeidungsmaßnahmen zusammenfassend dargestellt.

Tabelle 4: Übersicht über die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Artengruppe	Abs. 1 Nr. 1 (Verletzung, Tötung etc.)	Abs. 1 Nr. 2 (erhebliche Störung)	Abs. 1 Nr. 3 + 4 (Entnahme oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten; Entnahme von Pflanzen und Zerstörung der Standorte)
Brutvögel (32 potenziell vorkommende Arten)	Vermeidung erforderlich: Rodungen und Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit (1.3. bis 30.9.), andernfalls fachkundiger Nachweis, dass keine besetzten Nester oder Höhlen gefährdet sind.	--	Verbotstatbestand nicht erfüllt: Die festgesetzte Ausgleichszahlung zur Knickneuanlage ist als vorsorgliche Kompensationsmaßnahme zu verstehen.
Fledermäuse (6 potenziell vorkommende Arten)	Vermeidung erforderlich: Baumfällungen außerhalb der sensiblen Wochenstuben- (1.5.-31.8.) und Überwinterungszeiten (1.10.-30.4.), andernfalls absuchen der Bäume auf genutzte Quartiere.	--	Ausgleich erforderlich: Sollten Baumhöhlungen, die als Fledermausquartiere geeignet sind, vorhanden sein, so ist pro zerstörtem potenziellen Quartier ein Fledermaus-Quartierskasten mit der entsprechenden Funktion (Sommer- oder Winterquartier) fachgerecht an vorhandenen Bäumen im Knick zu installieren.
Weitere Tierarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da keine weiteren FFH-Arten vorkommen.		
Pflanzen	Verbotstatbestände nicht erfüllt, da keine FFH-Arten (oder andere besonders geschützte Arten) vorkommen.		

8.6 Quellen

Borkenhagen, P. (2001): Die Säugetiere Schleswig-Holsteins – Rote Liste. Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.), 60 S., Kiel

Berndt, R.K., Koop, B. & Struwe-Juhl, B. (2003): *Vogelwelt Schleswig-Holsteins*, Band 5: Brutvogelatlas. Wachholtz, Neumünster

Innenministerium und Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten (Hrsg.) (1998): Anlage zu Verhältnis der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung zum Baurecht Gl.-Nr.: 2130.64 Fundstelle: Amtsbl. Schl.-H. 1998 S. 604 Gemeinsamer Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten - IV 63 - 510.335/X 33 - 5120 - vom 3. Juli 1998

Knief, W., Berndt, R., Hälterlein, B., Jeromin, K., Kiebusch, J. & Koop, B. (2010): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins - Rote Liste. Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (MLUR) (Hrsg.), Kiel

Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2003): Standardliste der Biotoptypen in Schleswig-Holstein. 2. Fassung, Flintbek

Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel

LANU (Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein) (2005): Atlas der Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. S. 277, Flintbek

MLUR - Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein (Hrsg.) (2008): Artenhilfsprogramm Schleswig-Holstein, Kiel

Südbeck, P. Andretzke . H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore , T., Schröder, K. & Sudfeld, C. (2005): Methodenstandrads zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

9 Flächen und Kosten

Flächen

Das Satzungsgebiet hat eine Größe von insgesamt ca. 2.102 m².

Davon entfallen auf (alle Angaben Zirka-Werte):

Als Grundstücksfläche anrechenbare einbezogene Außenbereichsfläche	1.676 m ²
Private Grünfläche	354 m ²
Wasserfläche	72 m ²
Gesamt	2.102 m²

Kosten

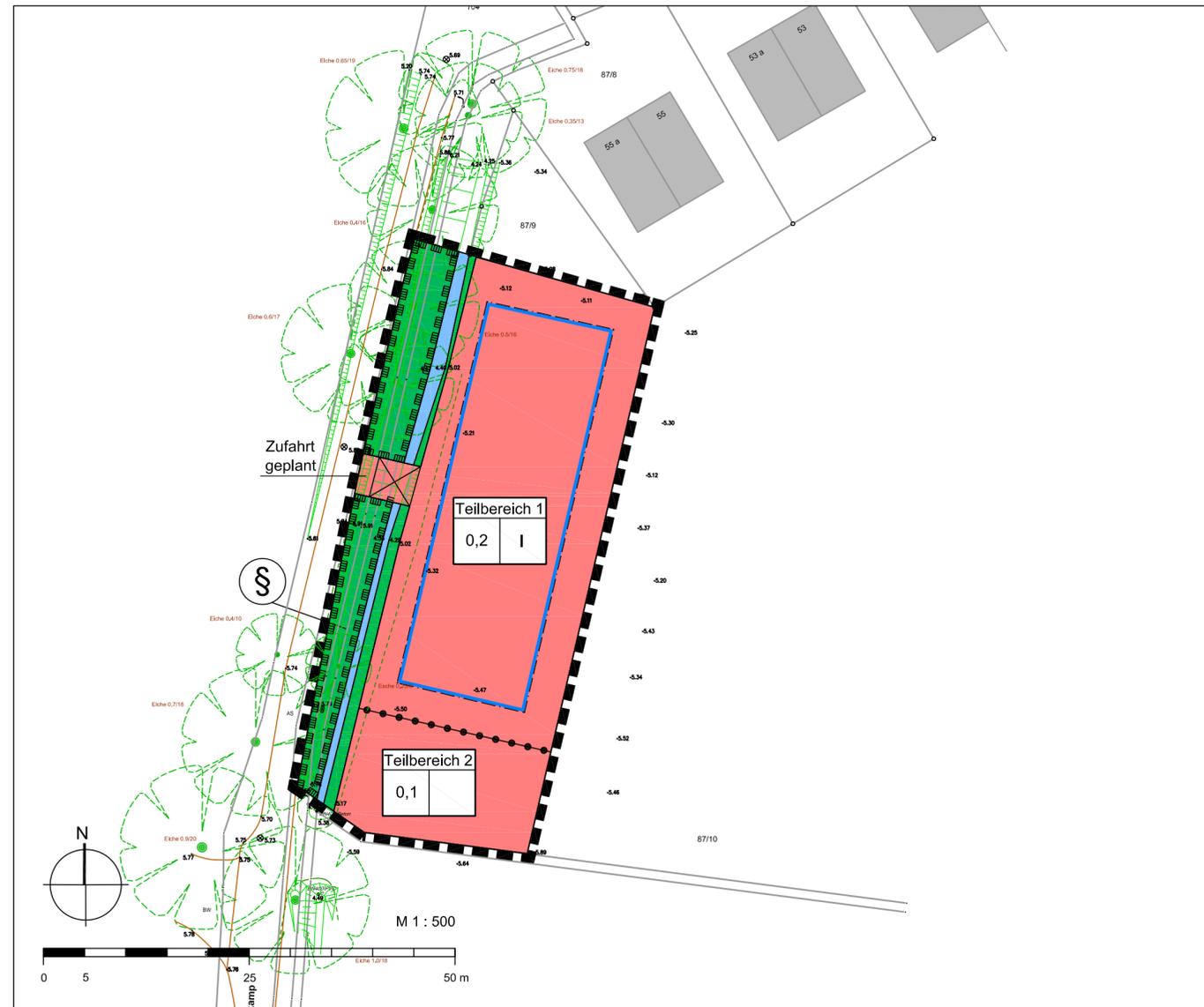
Der Gemeinde entstehen durch diese Planung keine Kosten. Die Kosten für die Aufstellung der Satzung, die Ausgleichsmaßnahmen und die Baukosten werden durch den Vorhabenträger übernommen.

Moorrege, den

.....
Bürgermeister

PLANZEICHNUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132) zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBl. I S.466).



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Planzeichenverordnung 1990

- ART DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - Als Grundstücksfläche anzurechnende einbezogene Außenbereichsfläche nach § 34 Abs. 4 Nr. 3
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG**
 - z.B. 0,2 Grundflächenzahl
 - I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN**
 - Baugrenze
- VERKEHRSFLÄCHEN**
 - Verrohrung
- GRÜNFLÄCHEN**
 - Private Grünflächen
- WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES**
 - Wasserflächen
- SONSTIGE PLANZEICHEN**
 - Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
 - Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
- NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN**
 - § Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes, hier nach § 30 BNatSchG, gesetzlich geschütztes Biotop (Knick)
- DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER**
 - Vorhandenes Gebäude
 - Vorhandene Grundstücksgrenzen
 - Bemaßung in m

Artenschutzrechtliche Hinweise
 Die Artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz sind zu beachten. In diesem Fall ist eine Baufeldräumung nur außerhalb des Brutzeitraumes von Vögeln (als Brutzeitraum gilt die Zeit zwischen dem 1. März und dem 30. September) zulässig oder zu anderen Zeiten nach fachkundiger Kontrolle auf Nester und wenn durch Maßnahmen Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können (Näheres siehe Kapitel 8.4 der Begründung). Weiterhin ist eine Prüfung auf Besatz von für Fledermäuse potenziell geeigneten Höhlenbäumen (Quartiere) im Vorfeld von Rodungsarbeiten durchzuführen.

Hinweise zum Knickschutz
 Der vorhandene Knick ist ein gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 21 LNatSchG und zu erhalten. Handlungen die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung führen können, sind verboten. Von diesen Verboten kann auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können. Pflegemaßnahmen sind entsprechend der Durchführungsbestimmungen zum Knickschutz des Knickerlasses vom 11. Juni 2013 (Erlass des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein - V 534-5315.10) durchzuführen.



Übersichtsplan M 1 : 25.000

Gemeinde Moorregge Ergänzungssatzung "Moorkamp" gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Stand: Satzungsbeschluss 17. Februar 2014



Falkenried 74 a, 20251 Hamburg
 Tel. 040 460955-60, Fax -70, mail@elbberg.de, www.elbberg.de

Gemeinde Moorrege

Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: 584/2014/MO/BV

Fachteam: Planen und Bauen	Datum: 17.02.2014
Bearbeiter: Michael Koch	AZ:

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Moorrege	05.03.2014	öffentlich
Gemeindevertretung Moorrege	19.03.2014	öffentlich

Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Ecke Voßmoor/ Am Häg

Sachverhalt:

Die Martens & Kühl GmbH beantragt mit Schreiben vom 14.02.2014 die Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Ecke Voßmoor/ Am Häg zum Zwecke einer künftigen Wohnbebauung. Vorgeschlagen wird eine mögliche Umsetzung in drei Bauabschnitten (vgl. anl. Schreiben und Vorentwurf).

Stellungnahme der Verwaltung:

Im rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Moorrege sind die betreffenden Grundstücke bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen. Da es sich hier um einen nicht überplanten Innenbereich handelt, ist tatsächlich die Aufstellung eines Bebauungsplanes das richtige Planungsinstrument, um eine Wohnbebauung zuzulassen.

Aufgrund der erst vor wenigen Monaten entstandenen neuen Erschließung des Wohngebietes am Heidreger Ring (B-Plan Nr. 30) erscheint es auch die beschriebene über mehrere Jahre zeitversetzte Umsetzung des Projektes absolut sinnvoll, um die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen der Gemeinde nicht zu überstrapazieren. Diese Regelung müsste rechtsverbindlich in einem Erschließungsvertrag abgesichert werden.

Hinsichtlich der verkehrlichen Anbindung der Bauabschnitte I und II bestehen verwaltungsseitig Bedenken hinsichtlich einer vermutlich nicht ausreichenden verkehrlichen Erschließung. Ein Ausbau der derzeit sehr schmalen Gemeindestraße Am Häg (möglichst in gesamter Länge) sollte mit dem Projektentwickler in Betracht gezogen werden.

Finanzierung:

Grundvoraussetzung für eine Bebauungsplanaufstellung und Erschließung der betreffenden Flächen ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages zwischen der Gemeinde und dem Projektentwickler. In einem solchen Vertrag wäre nicht nur die vollständige Kostenübernahme durch den Projektentwickler sondern auch die Erschließung und zeitliche Umsetzung des Projektes rechtsverbindlich zu regeln.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt/ die Gemeindevertretung fasst folgenden Beschluss:

1. Für das Gebiet westlich der Straße Am Hög, nördlich der Straße Voßmoor, östlich der vorhandenen Wohnbebauung Rehwich und südlich der vorhandenen Wohnbebauung am Eichenweg wird ein Bebauungsplan aufgestellt. Es wird folgendes Planungsziel verfolgt: Schaffung neuer Wohnbaufläche
2. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
3. Mit der Ausarbeitung des Planentwurfes, mit der Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll das Stadtplanungsbüro ELBBERG in Hamburg beauftragt werden.
4. Die frühzeitige Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger der öffentlichen Belange und die Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung (§ 4 Abs. 1 BauGB) soll schriftlich erfolgen.
5. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit mit der Erörterung der allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB soll in Form einer Informationsveranstaltung erfolgen.
6. Voraussetzung für die vorstehende Vorgehensweise ist der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages mit dem Projektentwickler.

Karl-Heinz Weinberg
Bürgermeister

Anlagen: Antrag mit Vorentwurf



Gemeinde Moorrege
Herr Bürgermeister
Karl-Heinz Weinberg
Amtsstraße 12
25436 Moorrege

Uetersen, 14.02.2014

**Antrag auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für den Bereich Ecke Voßmoor/
Am Häg**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Weinberg,

wir möchten gern wieder in Moorrege tätig werden und in verschiedenen Bauabschnitten Wohnbaugrundstücke realisieren.

Planungsrechtlich ist die Fläche im gültigen Flächennutzungsplan bereits als Wohnbaufläche ausgewiesen.

Ziel unserer Planung ist im 1. Abschnitt die Erschließung der ca. 1 ha großen Weide der Familie E. an der Ecke Vossmoor/ Am Häg und der Verkauf der Grundstücke an bauwillige, junge Familien.

Die Realisierung dieses 1. Abschnittes könnte im Jahr 2015 erfolgen.

In diesem Zusammenhang ist es aus unserer Sicht sinnvoll, den Bebauungsplan auch auf die Flächen der Familie S. und auf die Hoffläche der Familie E. auszuweiten.

Durch den übergreifenden Bebauungsplan hätte man die künftige Nutzung sauber geregelt.

Eine Umsetzung des 2. Bauabschnittes ist in Abstimmung mit Herrn S. vorerst nicht angedacht.

Auch die Hoffläche der Familie E. soll unangetastet bleiben, da dort ja noch der Betrieb weitergeführt wird.



Wie bei unseren bisherigen Projekten auch, halten wir die Gemeinde von allen Kosten frei und treffen weitere Regelungen in einem städtebaulichen Vertrag.

Wir haben das Büro Elbberg mit der Planung beauftragt und fügen Ihnen einen Planentwurf bei, mit der Bitte unser Anliegen auf Ihrer nächsten Bauausschusssitzung zu besprechen.

Wir würden uns freuen, wenn das Projekt gemeinsam mit der Gemeinde Moorrege entwickelt werden könnte, damit dieses Quartier städtebaulich abgerundet wird und eine sinnvolle Verknüpfung mit der bereits bestehenden Bebauung erzielt werden kann.

Wir haben in den vergangenen Jahren mehrere Projektentwicklungen von Wohnbaugebieten im Kreis Pinneberg erfolgreich durchgeführt.

Alle unsere Projekte werden von der VR Bank Pinneberg eG begleitet.

Selbstverständlich stehen wir für weitere Erläuterungen und Gespräche jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Martens & Kühl GmbH



Michael Martens



Gemeinde Morrege "Am Hög"

Lageplan

Stand: Vorentwurf 17.02.2014

KRUSE-SCHNETTER-RATHJE
ELBERG
 STADT-PLANUNG-GESTALTUNG

Falkenried 74 a, 20255 Hamburg
 Tel. 040 60995-0, Fax 70, mail@elberg.de, www.elberg.de

M 1 : 1.000



